Anwaltstaxordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Nach dem Stand

von

1858.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.
1858.

Anwaltstarordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Enthaltend
eine
systematische Zusammenstellung
der gegenwärtig gültigen Bestimmungen über Anwaltsgebühren,
eine
chronologische Sammlung
der einschlägigen Verordnungen
und eine
tabellarische Uebersicht
der Gebührensätze
nach dem Stand
von
1858.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.
1858.

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Systematische Zusammenstellung der gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Gebühren der Anwälte.

II. Civilsachen.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Systematische Zusammenstellung der gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Gebühren der Anwälte.

I. Einleitung.

A. Schriftverfassungsrecht im Allgemeinen.

1. Ertheilung des Schriftverfassungsrechts.

§. 1. Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts sowohl für gerichtliche als für Verwaltungssachen steht allein dem Justizministerium zu.[1]

Wer dazu gelangen will, muß die Rechtswissenschaft auf einer Hochschule ordnungsmäßig studirt und die beiden vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden haben.[2]

[1] Bekanntmachung vom 14 März 1853, Reg.-Bl. Nr. 10.

[2] Landesherrliche Verordnung vom 16 Dezember 1853, Reg.-Bl. Nr. 50, nebst Vollzugsverordnung vom 7. April 1854, Reg.-Bl. Nr. 15.

2. Obergerichtsadvokaten und Rechtsanwälte.

§. 2. Bei jedem Gerichtshofe ist eine Anzahl von Obergerichtsadvokaten angestellt. Von den Advokaten des mittelrheinischen Hofgerichts haben einige ihren Wohnsitz in Karlsruhe.[1]

Die Advokaten des Hofgerichts zu Mannheim sind zugleich zur Praxis bei dem Oberhofgericht berechtigt.[2]

Sonstige Schriftverfasser, welchen die Ausübung der Anwaltschaft unter Ertheilung eines Wohnsitzes gestattet ist, werden als Rechtsanwälte bezeichnet, sofern ihnen nicht ein anderer Titel besonders verliehen ist.[3]

[1] Bekanntmachung vom 14 März 1826, Reg.-Bl. Nr. 8.
[2] Oberhofgerichtliche Jahrbücher alte Folge III., S. 118.
[3] Bekanntmachung vom 3 August 1854, Reg.-Bl. Nr. 38.

3. Wohnsitz.

§. 3. Zur Verlegung des Wohnsitzes wird eine Genehmigung des Justizministeriums erfordert, welchem das Gesuch durch Vermittlung des betreffenden Hofgerichts vorzulegen ist.[1]

Obergerichtsadvokaten müssen zu Reisen Urlaub bei ihrem Gerichtshofe einholen und einen ihrer Collegen für die Zeit ihrer Abwesenheit substituiren.[2]

Rechtsanwälte haben, wenn sie sich von dem ihnen angewiesenen Wohnsitz auf länger als acht Tage entfernen wollen, dem zuständigen Amtsgerichte hievon, sowie von der Dauer der Abwesenheit schriftliche Anzeige zu machen. Falls deren Abwesenheit zwei Monate übersteigt, (mögen sie dies gleichbald erklärt oder blos ihre Rückkunft verzögert haben,) so ist von dem Amtsgerichte an das Hofgericht, von letzterem aber an das Justizministerium zu berichten, auf welchen bekannten oder vermutheten Gründen die längere Abwesenheit beruht, ob daraus für die Rechtsuchenden irgend Nachtheile erwachsen und inwiefern etwa gegen den Abwesenden dienstpolizeilich einzuschreiten oder doch ein anderer Schriftverfasser für denselben Bezirk aufzustellen sei.[3]

[1] Verordnung vom 25 Juli 1837, Reg.-Bl. Nr. 26.
[2] Oberhofgerichtliche Jahrbücher, alte Folge III., S. 106.
[3] Justizministerialerlaß vom 3 September 1841, V.-Bl. des Unterrhkr. Nr. 36.

4. Referendäre als Hülfsarbeiter.

§. 4. Examinirte Referendäre können mit besonderer Be-

willigung des Hofgerichts auch bei einem Anwalte arbeiten, und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als dessen Stellvertreter bei Gerichten auftreten.[1]

So lange ein Referendär bei einer Staatsbehörde beschäftigt ist, darf er keine Anwaltsgeschäfte besorgen; dagegen kann er gleichzeitig bei mehreren Anwälten mit Wissen derselben arbeiten.

Auf eigenen Namen dürfen die bei Anwälten beschäftigten Referendäre (vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 17) keine Anwaltsgeschäfte vornehmen, außer in Armensachen oder in Strafsachen, welche ihnen von einem Gerichte übertragen werden. Zur Uebernahme von Armensachen und Officialvertheidigungen sind sie in gleichem Maaße wie die wirklichen Anwälte verpflichtet.[2]

[1] Landesherrliche Verordnung von 1853, §. 21.

[2] Vollzugsverordnung von 1854, §. 13.

5. Verlust des Schriftverfassungsrechts.

§. 5. Das Schriftverfassungsrecht sowie die Fähigkeit zur Erwerbung desselben geht kraft Gesetzes verloren in Folge einer Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe. Wird die Strafe im Wege der Begnadigung erlassen, so gelten deren Folgen nur insofern ebenfalls als aufgehoben, als dies hiebei ausdrücklich bestimmt ist. Im Wege der Begnadigung können dieselben aber auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.[1]

Außerdem kann Anwälten, welche sich eines Mißbrauchs des ihnen zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachlässigung ihrer Pflichten zu wiederholten Malen schuldig machen, nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden.[2]

[1] Strafgesetzbuch §. 17, Ziff. 3 u. 4, und §. 24.

[2] Landesherrliche Verordnung vom 2 November 1826, Reg.-Bl. Nr. 28, Ziff. 7.

6. Bestrafung unbefugten Schriftverfassens.

§. 6. Wer ohne dazu berechtigt zu sein, für Andere Vorstellungen verfaßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Gulden,[1]

welche im Fall der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe bis zu fünf Tagen verwandelt werden kann.[2]

[1] Verordnung vom 2 Mai 1821, Reg.=Bl. Nr. 9.
[2] Strafgesetzbuch §. 159, Ziff. 2, und §. 162.

Anmerkung: In Angelegenheiten von Angehörigen des Königreichs Würtemberg sind auch die öffentlichen Rechtsanwälte dieses Staates zur Ausübung der Advokatur bei den inländischen Gerichten (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 18) zugelassen. (Bekanntmachung vom 9. Mai 1834, Reg.=Bl. Nr. 21.)

B. Vertretung in Civilprozessen.

1. Im Allgemeinen.

§. 7. Jede Partei ist in jeder Instanz und in allen Arten bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten befugt, sich durch Gewalthaber vertreten zu lassen.[1]

Streitgenossen sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, auch in Fällen des mündlichen Verfahrens, wenn der Rechtsstreit nicht in der ersten Tagfahrt beendigt wird.[2]

In Ehestreitigkeiten wird aber in der Regel keine Vertretung durch Anwälte zugelassen, es wäre denn der eine Theil abwesend, in welchem Fall ihm ein Rechtsfürsprecher aufzustellen ist, der sich jedoch mit Enthaltung aller gelehrten Rechtsausführungen lediglich auf den Vortrag der Thatsachen und der daraus abzuleitenden rechtlichen Folgen beschränken soll. Doch ist den Parteien gestattet, zu den Verhandlungen Rechtsbeistände mitzubringen.[3]

[1] Civil=Proz.=Ordn. §. 79.
[2] Civil=Proz.=Ordn. §. 95.
[3] Eheordnung §. 64 im Eingange; Landrechtssätze 242 und 243; II. Einführungsedikt zum Landrecht §. 11, und Rechtsbelehrung vom 16 September 1812, Reg.=Bl. Nr. 29, Ziff. 7. (Oberhofgerichtliche Jahrbücher, alte Folge VI. S. 215.)

§. 8. Jeder, welcher als Bevollmächtigter oder Anwalt eines Andern vor Gericht auftritt, muß sich in der Regel bei seinem ersten Auftreten durch Vollmacht legitimiren,[1] sofern er nicht als

Verwandter wegen gesetzlich vermutheter Vollmacht hievon vorläufig befreit ist.[2]

Wer jedoch den Auftrag durch ein Schreiben bescheinigt, oder auf die Sache bezügliche Haupturkunden einer Partei vorlegt, ist auch ohne Vollmacht zu dem ersten Auftreten vor Gericht befugt, hat aber innerhalb richterlich zu bestimmender Frist eine förmliche Vollmacht beizubringen.

Die nachgebrachte Vollmacht wird in Bezug auf alle Handlungen, die der Gewalthaber bis zum Augenblick der Vorlage der Vollmacht vorgenommen, so angesehen, als wenn sie ihm bereits vor dem ersten Auftreten ertheilt gewesen wäre, insofern dieselbe nicht eine andere Bestimmung enthält.[3]

[1] Civilproz.-Ordn. §. 129.
[2] Civilproz.-Ordn. §§. 131 u. 132.
[3] Civilproz.-Ordn. §§. 133 u. 134.

§. 9. Die Bevollmächtigung geschieht durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde oder auch durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers zu Protokoll.[1]

Die Vollmachtsurkunde muß enthalten:

a) eine vollständige Bezeichnung der Hauptpersonen des Rechtsstreits und der Person des Anwalts;

b) Angabe des Streitgegenstandes;

c) Bezeichnung der Instanz, in welcher der Prozeß zu führen ist;

d) den Auftrag zur Vornahme Alles dessen, was zur Vertretung des Vollmachtgebers vor Gericht gehört;

e) die Benennung eines Stellvertreters für den Fall der Verhinderung des bevollmächtigten Anwalts, oder die Ermächtigung des Letztern, einen Stellvertreter für diesen Fall selbst zu ernennen. Fehlt es daran, so wird diese Ermächtigung für stillschweigend ertheilt angesehen. In den bei einem Obergerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann nur ein Anwalt des nämlichen Obergerichts als Stellvertreter aufgestellt werden.

f) Die Vollmacht muß auch auf die Erben des Vollmachtgebers gerichtet sein;

g) sie muß endlich Zeit und Ort der Ausstellung und die erforderliche Unterschrift enthalten.[2]

Von der in allgemeinen Ausdrücken für Führung des Rechtsstreits mündlich zu Protokoll oder schriftlich ertheilten Vollmacht wird angenommen, daß sie unter allen in dem vorgeschriebenen Formulare der Vollmachtsurkunde enthaltenen näheren Bestimmungen ausgestellt sei.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 135.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 136.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 137.

§. 10. Einer Specialvollmacht bedarf es:

a) zur Eingehung eines Schiedsvertrages;

b) zur Abschließung eines Vergleichs;

c) zum Verzichte auf den Prozeß oder auf ein Rechtsmittel, oder zur Anerkennung der Rechtsansprüche des Gegners;

d) zur Erlassung eines dem Gegentheile zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides;

e) zum Empfange oder zur Herausgabe von Geld oder andern Streitgegenständen;

f) überhaupt zu allen Handlungen, welche eine Verfügung über den Streitgegenstand enthalten.[1]

Dagegen ist den Fällen der Beschwerdeführung (§. 1199 der Prozeßordnung) für den bereits aufgestellten Anwalt keine besondere Vollmacht nothwendig.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 138.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 1206.

§. 11. Die wechselseitige Befugniß des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, die Vollmacht aufzukünden, richtet sich im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftragsvertrag[1] (L.-R.-S. 2003—2010).

Die Aufkündung von Seiten des Gewalthabers muß immer gerichtlich, und so frühzeitig geschehen, daß der Fortgang der Sache dadurch nicht aufgehalten wird.[2]

Mit der Aufkündung des Gewaltgebers muß zugleich die Anzeige der geschehenen Ernennung des neuen Gewalthabers verbunden sein.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 139.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 140.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 141.

2. Bei Untergerichten.

§. 12. Bei den Untergerichten wird in der Regel mündlich verhandelt. Jedoch ist den Parteien gestattet, dabei auch schriftliche Aufsätze zum Protokoll zu übergeben.[1]

Auch hängt es stets von der Wahl des Klägers ab, ob er die Klage mündlich oder schriftlich vorbringen will, sowie überhaupt jeder Parteivortrag, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, oder welcher keine weitere Verhandlung nothwendig macht, mündlich oder schriftlich geschehen kann.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 217.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 218.

§. 13. Ist das persönliche Erscheinen einer Partei vor Gericht wegen großer Entfernung vom Gerichtssitze mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so kann sie bei dem mündlichen Verfahren verlangen, jeweils vor dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes zu Protokoll vernommen zu werden, oder sofern sie im Auslande wohnt, ihre Vorträge auch schriftlich einreichen.[1]

Diese Bestimmung soll jedoch nur bei Erklärungen auf gegentheiliges Vorbringen, nicht auch bei eigenen neuen Vorträgen (z. B. Beweisantretungen), welche ohnehin schriftlich eingereicht werden können, §. 12, Abs. 2) Anwendung finden.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 221.
[2] Rechtsbelehrung vom 26. August 1853, V.-Bl. des Unterrhnkr. Nr. 15.

§. 14. Das schriftliche Verfahren kann nur in besonders verwickelten Streitigkeiten mit Genehmigung des Gerichts für den ganzen Prozeß oder für einzelne Abschnitte desselben eintreten. Das mündliche Verfahren ist in jeder Lage des Rechtsstreits wieder einzuleiten, wenn die Gründe für das schriftliche weggefallen sind.

Wird in einem außerordentlichen Falle auf Antrag einer Partei allein das schriftliche Verfahren gestattet, so kann die andere Partei gleichwohl ihre eigenen Vorträge zu Protokoll geben.[1]

In Fällen, welche sich zum abgekürzten Verfahren eignen, dürfen schrifliche Verhandlungen überhaupt nicht zugelassen werden, ausgenommen bei einzelnen mehr als 150 fl. betragenden Ansprüchen im Gantverfahren.[2]

Den Parteien ist übrigens auch gestattet, dem Gericht ihr gegenseitiges Vorbringen in gefertigten Schriften oder in einer außergerichtlichen Verhandlung zur Entscheidung vorzulegen.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §§. 219 u. 220.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 642.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 222.

§. 15. Wo mündliche Verhandlungen stattfinden, können die streitenden Theile selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter, im ersten Falle allein oder mit einem oder mehreren Beiständen oder Begleitern, gerichtlich auftreten.[1]

Als Bevollmächtigter kann Jeder bestellt werden, der überhaupt fähig ist, vor Gericht aufzutreten.[2]

Wenn aber Jemand, der nicht das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Sachen von der Staatsbehörde erhalten hat, die gerichtliche Vertretung fremder Personen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gerichte, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertretung fremder Parteien untersagt werde.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 119.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 120.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 121.

§. 16. Wo schriftliche Verhandlungen stattfinden, hängt es von jeder Partei ab, ob sie ihre Vorträge selbst verfassen und überreichen, oder durch einen bevollmächtigten Anwalt verfassen und überreichen lassen will.[1]

Die Anwälte und Schriftverfasser müssen aus der Zahl der aufgestellten Advokaten oder derjenigen nicht im Staatsdienste stehenden Rechtsgelehrten gewählt werden, welche Schriftverfassungsrecht haben.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 122.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 123.

§. 17. Es steht jedoch das Schriftverfassungsrecht auch allen rechtsgelehrten Privatpersonen zu, welche im In- oder Auslande die juridische Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung bestanden haben, in ihren eigenen Rechtsstreitigkeiten und in jenen ihrer

Ehefrauen, ihrer Pflegbefohlenen, ihrer Verwandten und Verschwägerten in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, und ebenso in Sachen ihrer Streitgenossen. [1]

Ferner steht den rechtsgelehrten Mitgliedern einer Gemeinheit oder Körperschaft das Schriftverfassungsrecht in deren Angelegenheiten zu. [2]

Staatsbeamte können nur ihre Ehefrauen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, ihre Pflegbefohlenen und ihre Streitgenossen vor Gericht vertreten, und nur in deren Angelegenheiten das Schriftverfassungsrecht ausüben. [3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 124.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 125.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 126.

3. Bei Obergerichten.

§. 18. Bei den Obergerichten müssen die Parteivorträge und Gesuche schriftlich eingereicht werden, [1] und zwar durch Anwälte oder Gewalthaber (Procuratoren), welche aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichtshofe aufgestellten Obergerichtsadvokaten zu wählen sind. [2]

Die Gewalthaber haben die Formfehler und Ordnungswidrigkeiten der überreichten Vorträge zu verantworten, gleichviel ob sie von ihnen selbst, oder von der Partei, oder in deren Namen und Auftrag von einem Dritten verfaßt sind. [3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1071, Absatz 1.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 127 u. §. 1070, Absatz 1. (Annalen der bad. Gerichte I. S. 128 und 279. Oberhofgerichtliche Jahrbücher neue Folge I. S. 246—248 und VIII. S. 164.)
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 128.

§. 19. Ausgenommen von der Pflicht der Einreichung durch Obergerichtsadvokaten sind die Parteivorträge der im §. 17 benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtssachen. [1]

Ferner ist den Fällen der Beschwerdeführung,[2] sowie auch zu Einreichung eines Verzichts auf die mündliche Rechtsausführung über eine Appellation kein Anwalt erforderlich.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1070, Absatz 2.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 1206.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 1180.

§. 20. In der zur mündlichen Verhandlung bestimmten öffentlichen Gerichtssitzung muß jede erscheinende Partei von einem aus der Zahl der aufgestellten Obergerichtsadvokaten gewählten Anwalte begleitet sein; ausgenommen sind jedoch die in §. 17 benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.[1]

Die Parteien können die mündliche Vorträge selbst halten. Nur mit besonderer Vollmacht der Partei kann auch ein Anderer als der Anwalt selbst, mündliche Vorträge halten, vorbehaltlich der Ernennung eines Stellvertreters nach Maßgabe von §. 9, e.[2]

Eine Partei, welche bei einem Obergerichte zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheint, oder sich eines Bevollmächtigten bedient, der nicht aus der Zahl der aufgestellten Gerichtsadvokaten gewählt ist, kann von dem Gerichte angewiesen werden, sich zum mündlichen Vortrag ihres Anwalts zu bedienen, wenn es sich gezeigt hat, daß sie oder der Bevollmächtigte dies nicht mit erforderlichen Klarheit oder nicht mit Ruhe zu thun vermag.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1067.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 1068.
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 1069.

§. 21. Alle Antworten auf thatsächliche Anführungen der Gegenpartei, alle zulässigen eigenen neuen thatsächlichen Anführungen sammt den daraus abgeleiteten Anträgen sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vor oder in der Sitzung selbst zu den Akten und in Abschrift der Gegenpartei zu übergeben; ebenso die Beweisurkunden oder die Vorschläge anderer Beweismittel und die nicht in Rechtsausführungen bestehenden Erklärungen über die Beweismittel der Gegenpartei.[1]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1077, Absatz 1.

C. Stempelpapier.

1. Im Allgemeinen.

§. 22. Eingaben an Staats-Behörden müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden; eine Ergänzung durch Beilagestempel darf bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr. nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben.[1]

Beilagestempel zu Urkunden sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden, und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei einer Behörde vorgelegt wird.[2]

Wer gegen die bestehenden Vorschriften kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.[3]

[1] Vollzugsverordnung zum Gerichtssportelgesetz §. 6, Abs. 1.
[2] Ebendaselbst, Abs. 2.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 54, Bekanntmachung vom 6. Dezmbr. 1856, Reg.-Bl. Nr. 50.

2. In Civilsachen.

§. 23. In bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Ehestreitigkeiten haben die Parteien (beziehungsweise deren Bevollmächtigte) Stempelpapier zu verwenden:[1]

a) Zu Eingaben jeder Art mit den unter b bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden (§. 12, Abs. 1), zu Beweisartikeln und Fragestücken:

α. für jeden ersten Bogen oder weniger
bei einem Amtsgericht von . . 15 kr.
" " Hofgericht " . . 30 kr.
" dem Oberhofgericht " . 1 fl.

β. für jeden weitern Bogen oder weniger
bei einem Amtsgericht von . . 3 kr.
" " Hofgericht " . . 15 kr.
" dem Oberhofgericht " . . 30 kr.

Der für die zweite Instanz vorgeschriebene Stempel ist auch dann zu verwenden, wenn die Appellationsverhandlungen (nach §. 1185 der Proz.-Ordn.) bei dem Unterrichter geführt werden.[2]

b) Zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden;

zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden. (§. 14, Abs. 4);

zu Eingaben, womit Vollmachten blos zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen;

zu Vollmachten, Beweisurkunden und Beilagen jeder Art wird für jeden Bogen oder weniger Stempelpapier von . 3 Kreuzern erfordert.

Ist die Urkunde, auf welche sich eine Partei bezieht in einer Sammlung, von der sie füglich nicht getrennt werden kann (z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Vereine) enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde, oder die angerufenen Stellen, der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist der Beilagestempel für jede ge-

sonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.[3]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 12.
[2] Gerichtssportelgesetz §. 13.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 14.

§. 24. Stempelpapier ist nicht nothwendig:

a) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;

b) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;

c) zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;

d) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;

e) zu der in Folge eines bedingten Zahlungsbefehls innerhalb der achttägigen Frist abgegebenen Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange;

f) zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei bei dem Vollstreckungsbeamten eingereicht werden.[1]

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche sich eine Partei beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.[2]

Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.[3]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 15.
[2] Gerichtssportelgesetz §. 14, Abs. 2.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 16.

§. 25. Von Anwendung des Stempelpapiers (und Entrichtung der Sporteln) sind befreit:

a) die Staats- und Staatsanstaltenkassen;

b) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);

c) öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;

d) Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, [1] vorbehaltlich späterer Erhebung von dem in die Kosten verurtheilten Gegner oder der etwa zu hinreichendem Vermögen gelangten Armenpartei. [2]

Die Anwendung von Stempelpapier findet ferner nicht statt in denjenigen Angelegenheiten, für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, wie namentlich bei den Verhandlungen über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken und über Ablösung von Reallasten. [3]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 49. Civil-Proz.-Ordn. §§. 158—160 nebst Vollzugsverordnung vom 5. August 1852, Reg.-Bl. Nr. 39.
[2] Gerichtssportelgesetz §§. 50—52. Civil-Proz.-Ordn. §. 161.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 53.

2. In Criminalsachen.

§. 26. In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden (Strafgesetzbuch §§. 238, 279 und 315) haben beide Theile, in andern gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, sowie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, (Strafproz.-Ordn. Titel XXII.) zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches (nach §. 23) für bürgerliche Rechtssachen vorgeschrieben ist. [1]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 55, Satz 1.

§. 27. In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Stempelbeträge ein.

In andern Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Angeschuldigte arm ist. [1]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 55, Satz 2.

3. In Administrativsachen.

§. 28. Zu allen Privateingaben bei obrigkeitlichen Behörden, sowie zu deren Beilagen ist in Administrativsachen in der Regel Stempelpapier zu 3 Kreuzer für jeden Bogen zu verwenden. [1]

Zu Vollmachten sollen aber bei den untern Behörden 6 Kreuzerstempel, bei Mittelstellen 15 Kreuzerstempel und bei Ministerien 30 Kreuzerstempel gebraucht werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vollmacht bei der Stelle erster Instanz übergeben wird oder nicht, sondern die Stempelgradation wird nach der Stelle bemessen, welche den Rekurs, weßwegen Vollmacht producirt wird zu entscheiden hat. [2]

[1] Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807, §. 20, b. und §. 27.
[2] Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1835, Anz.-Bl. Mittelrhnkr. Nr. 94, Unterrhnkr. Nr. 96.

§. 29. Alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisenanstalten, der Spitäler und aller milden Stiftungen sind stempelfrei. [1]

Wer nach obrigkeitlichem Zeugniß außer den Erfordernissen des nothdürftigen Lebensunterhalts nichts besitzt, und deßwegen entweder unter die notorisch Armen gerechnet oder zum Armenrecht zugelassen wird, dem darf der Gebrauch des Stempelpapiers nicht zugemuthet werden. [2]

[1] Stempel-Ordn. §. 5.
[2] Deßgleichen §. 4.

Anmerkung: Nach dem projektirten neuen Administrativsportelgesetze sollen die Bestimmungen der obigen §§. 23—25 im Allgemeinen auch auf Administrativsachen angewendet, für Eingaben der in §. 23, a. bezeichneten Art aber durchweg Stempelbogen von 15 Kreuzern vorgeschrieben werden.

II. Civilsachen.

A. Grundbestimmungen.

1. Belohnungsmaasstab.

§. 30. Die Advokaten und recipirten Schriftverfasser haben für ihre Leistungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die in der Taxordnung bestimmte Belohnung anzusprechen. Wenn ihnen mehr zugesagt worden ist, so haben sie kein Klagrecht auf dieses Mehr. [1]

Wenn eine Partei ihren Bevollmächtigten nicht aus der Zahl der Advokaten oder recipirten Schriftverfasser erwählt, so ist dessen Belohnung der beiderseitigen Uebereinkunft überlassen. [2]

In keinem Falle ist es einem Bevollmächtigten oder Anwalte erlaubt, sich gewisse Procente des Streitgegenstandes, oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise als Belohnung für die Prozeßführung auszubedingen. [3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 156.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 155. (Annalen der bad. Gerichte XXIV. S. 304.)
[3] Civil-Proz.-Ordn. §. 157.

§. 31. Den Anwälten steht frei, mit Patrimonialherrschaften oder vermöglichen Privatpersonen, welche dieselben zur Besorgung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte überhaupt als Geschäftsführer (Consulenten) annehmen wollen, über die Bedingungen eines dafür zu zahlenden Jahrgehalts übereinzukommen. [1]

In solchen Fällen kommt es lediglich auf den Inhalt des betreffenden Vertrags an, ob der Anwalt neben dem Jahrgehalt noch zugleich Geschäftsgebühren anrechnen dürfe oder nicht; doch dürfen, soweit ihm der Dienstvertrag dergleichen Ansätze billigt, dieselben niemals die festgesetzten Taxen übersteigen und bleiben der geordneten Decretur unterworfen. [2]

[1] Taxordnung §. 23.
[2] Taxordnung §. 24.

§. 32. Für Verrichtungen, welche in der Taxordnung nicht besonders benannt werden, sind die Gebühren nach Analogie derselben anzusetzen und zu decretiren.[1]

In allen Fällen haben die Anwälte außer ihren Geschäftsgebühren noch Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für Stempelpapier, etwaige Sporteln, Insinuationsgebühren und Porto anzusprechen.[2]

[1] Verordnung von 1832, §. 3.

[2] Taxordnung §. 13 im Eingang.

2. Vorschüsse.

§. 33. Als Vorschuß auf Abrechnung kann der Anwalt außer dem Haftgelde (§. 48), sofern ihm die Partie nicht freiwillig mehr zu geben für gut findet, nur so viel verlangen, als seine baaren Auslagen voraussichtlich betragen werden.[1]

Bei im Inlande wohnenden Partieen kommen dabei meist nur die Auslagen für Stempelpapier in Betracht, da die Sporteln unmittelbar von denselben erhoben werden. Von einer im Auslande wohnenden Partie aber, bezüglich welcher der Anwalt zufolge ausdrücklicher Verpflichtungsübernahme oder gesetzlicher Bestimmung (sofern es sich um einen Beklagten handelt) für die Sporteln und sonstigen Gerichtskosten haftet, kann er einen höheren Vorschuß auch hiefür nach Maßgabe der mit Rücksicht auf den Streitwerth zu erwartenden Auslagen verlangen.[2]

Der Vorschuß gilt nur für die Instanz, für welche er bezahlt wurde; bei jeder auf Verlangen der Partie mittelst eingelegter Rechtsmittel neu anzugehenden Instanz ist der Anwalt befugt, denselben auf die vorigen Auslagen und Gebühren abzurechnen und für die weitere Instanz von Neuem zu begehren.[3]

[1] Taxordnung §. 15, Abs. 1.

[2] Gerichtssportelgesetz §§. 5—9. Verordnung vom 19. Juni 1843, Reg.-Bl. Nr. 16 (über Gebührenzahlung in Civilprozessen) §. 9.

[3] Taxordnung §. 15, Abs. 2.

3. Taxklassen.

§. 34. Zur Bestimmung der Ansätze der Gebühren für die Arbeiten der Anwälte, soweit dieselben nicht für alle Fälle gleich-

mäßig festgesetzt sind, bestehen sieben Klassen[1] nach Maßgabe des in gleicher Weise wie zum Zwecke des Sportelansatzes zu ermittelnden Streitwerthes.[2]

Außerdem richten sich die Gebührensätze nach der Gerichtsinstanz, bei welcher sie vorkommen. Appellationsverhandlungen vor den Untergerichten (§. 1185 der Proz.-Ordn.) werden gleich andern Verhandlungen vor denselben belohnt.[3]

[1] Verordnung von 1858, §. 1. Abs. 2.
[2] Verordnung von 1858, §. 2.
[3] Verordnung von 1851, §. 9.

§. 35. Die sieben Taxklassen sind nach dem Streitwerthe folgendermaßen bestimmt:[1]

I.	Klasse			bis zu nicht vollen	150 fl.
II.	„	von	150 fl.	„ „ „ „	500 fl.
III.	„	„	500 fl.	„ „ „ „	1000 fl.
IV.	„	„	1000 fl.	„ „ „ „	5000 fl.
V.	„	„	5000 fl.	„ „ „ „	10000 fl.
VI.	„	„	10000 fl.	„ „ „ „	50000 fl.
VII.	„	„	50000 fl.	und darüber.	

Bei Beschwerdeführungen (Titel XLVII. der Proz.-Ordn.) finden keine höheren Ansätze als die der ersten Klasse statt.[2]

[1] Verordnung von 1858, §. 1. Abs. 1.
[2] Verordnung von 1858, §. 16.

§. 36. Die Größe der Streitsumme richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in soweit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet.[1]

Zinsen und Früchte werden jedoch nur in dem bis zum Tage der Klagerhebung erwachsenen Betrage berechnet.[2]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 36, Abs. 1.
[2] Gerichtssportelgesetz §. 37.

§. 37. Bei Theilungsklagen gilt der vom Kläger begehrte Antheil, bei Pfandklagen der Werth des Unterpfandes, bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung der

Werth des Vollstreckungsgegenstandes oder des begehrten Theils desselben als Streitgegenstand. In den beiden letzten Fällen wird der Betrag der Forderung als Streitgegenstand angenommen, wenn er geringer ist, als der Werth der bezeichneten Gegenstände.[1]

Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Gut in Anschlag, wenn er der höhere ist, andernfalls der durch die Dienstbarkeit entstehende Minderwerth des dienenden Gutes.[2]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 36, Abs. 2.
[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 1127, Ziff. 3.

§. 38. Bei jährlichen Leistungen kommt das Kapital derselben in Anschlag. Dies besteht bei ewigen Leistungen im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben.[1]

Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben

a) für die binnen der nächsten 10 Jahre fälligen Leistungen in 3/4 ihres Gesammtbetrags;

b) für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres fälligen Leistungen in 1/2 ihres Gesammtbetrags;

c) für die später fälligen Leistungen in 1/4 ihres Gesammtbetrags; endlich

d) wenn der Anschlag nach den Sätzen a, b und c das Zwanzigfache eines Jahresbetrags der Leistungen übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrags.[2]

Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis zu 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36—58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59 Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen wie oben zu bestimmen.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1127, Ziff. 6. Gerichtssportelgesetz §§. 40 u. 41.
[2] Gerichtssportelgesetz §. 42.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 43.

§. **39.** Für Bestimmung des Streitwerths sind in der Regel die Angaben der Parteien, welche nöthigenfalls von dem Richter darum befragt werden, maßgebend.[1]

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden, so daß dadurch ein Klassenunterschied begründet würde, angeben, oder wo eine obwohl übereinstimmende Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, insofern derselbe nicht auf andere Weise ermittelt werden kann, durch gerichtliche Schätzung erheben.[2]

Läßt aber der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthsbestimmung nicht zu, so wird die Klasse durch richterliches Ermessen bestimmt. Dies gilt namentlich von Standesklagen, Ehestreitigkeiten, Klagen auf Vermögensabsonderung (sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist), Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation, Klagen auf Leistung eines Offenbarungseides, Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.[3]

[1] Gerichtssportelgesetz §. 38.
[2] Gerichtssportelgesetz §. 39.
[3] Gerichtssportelgesetz §. 47.

4. Decretur.

§. **40.** Die Vertreter der Parteien haben ihre Deservitorien bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen zur Decretur einzureichen, sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung entstehenden Kosten zur Last. Wo keine mündliche Verhandlung eintritt, sind die Deservitorien längstens bei der Vortragserstattung einzureichen.[1]

Jeder Procurator hat nicht nur seine eigenen Gebühren und Auslagen, sondern auch die des namentlich aufzuführenden Schriftverfassers in einem und demselben Kostenverzeichnisse miteinander darzustellen. Wenn aber der Schriftverfasser ein Ausländer ist, so soll der Procurator mit seinem Kostenverzeichniß zugleich wenigstens eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er die betref-

fende Partie von der Möglichkeit der Decretur der Kosten ihres Schriftverfassers benachrichtiget habe. [2]

Die Kostenverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden und so eingerichtet sein, daß nicht nur ein jeder Posten vornen mit einer Nummer bezeichnet ist, sondern auch auf der rechten Seite der Verzeichnisse vier Linien oder Felder gezogen sind. In den zwei ersten ist die Forderung mit Gulden und Kreuzern bei jedem Posten anzusetzen, die zwei letzten Ziffern-columnen aber sollen dazu dienen, daß in dieselben gleichfalls bei jedem Posten bemerkt werden könne, was daran bei der Mäßigung gestrichen wurde, weßhalb über erwähnte zwei erste Columnen das Wort: „Forderung", über die zwei letzten aber das Wort: „Mäßigung" von dem Anwalte gesetzt werden soll. Auf dem zurückzugebenden Duplikat wird die Decretur des Gerichts beurkundet. [3]

[1] Verordnung von 1832, §. 2. Plenarbeschluß des unterrheinischen Hofgerichts vom 3. Februar 1852, Verordn.-Blatt des Unter-Rhn.-Kr. Nr. 6.

[2] Oberhofgerichtserlaß vom 20. Juli 1808, Reg.-Bl. Nr. 27.

[3] Obergerichtsordnung §. 233. (Zusatz zu §. 8 der Taxordnung.)

§. 41. Bei offenbar grundlosen Beschwerdeführungen oder Appellationen sind die Gerichte verpflichtet, die Gebühren des Anwalts zu streichen und die Partei hievon in Kenntniß zu setzen. [1]

Gegen Striche oder Ermäßigungen von Kostenansätzen findet eine Beschwerdeführung im dienstpolizeilichen Wege statt. [2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1207.

[2] Gerichtssportelgesetz §. 27, Abs. 3, und Vollzugsverordnung dazu §. 7. (Annalen der bad. Gerichte XVIII. S. 384.)

§. 42. Bezüglich des Ersatzes der Anwaltsgebühren durch die besiegte Partei ist (insbesondere bei den Untergerichten) in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob nach der Beschaffenheit des Streits die durch den Beizug eines Anwalts verursachten Kosten als nothwendig zu betrachten sind oder nicht. [1]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 169.

5. Verjährung.

§. 43. Die Klage der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Parteien verglichen oder die Vollmachten der Anwälte widerrufen sind, in zwei Jahren verseßen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klagrecht mehr.[1]

[1] Landrechtssatz 2273.

Anmerkung: Mit der königl. preußischen Regierung ist über gegenseitige Beitreibung der Anwaltsgebühren folgende Vereinbarung getroffen:

1) Gebühren, welche der Anwalt des einen Staats für einen bei einem vaterländischen Gericht verhandelten Prozeß nach deren Decretur an einen Angehörigen des andern Staates zu fordern hat, werden auf vorgängige Requisition des decretirenden Gerichts durch das competente Gericht des andern Staates beigetrieben.

2) Diese Beitreibung geschieht kostenfrei für den Anwalt, welcher die Gebühren zu fordern hat.

3) Das requirirte Gericht hat daher das erforderliche Verfahren von amtswegen einzuleiten, auch, wo dies nöthig ist, dem fremden Anwalt einen Officialanwalt zu bestellen.

4) Hiebei versteht es sich, daß der Inländer, von welchem die Gebühren beizutreiben sind, in den dazu geeigneten Fällen nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Deserviten des Officialanwalts zu erstatten hat.

Diese Vereinbarung erstreckt sich aber weder auf Gebühren, welche diesseitige Anwälte an königl. preußische Unterthanen, die ihren Gerichtsstand bei den rheinpreußischen Gerichten haben, noch umgekehrt auf solche, welche Anwälte der königl. preußischen Rheinprovinz an diesseitige Angehörige fordern.

(Bekanntmachung vom 3 November 1837, Reg.-Bl. Nr 42.)

6. Armenanwaltschaft.

§. 44. Eine zum Armenrecht zugelassene Partei, welche nicht im Stande oder nicht befugt ist, ihre Sache selbst vor Gericht zu vertreten, kann verlangen, daß ihr ein Vertreter von Amtswegen beigegeben werde. Dieser Vertreter wird, wenn Anwälte am Gerichtsorte sind aus diesen, wenn dieses der Fall nicht ist, aus andern an dem Gerichtsorte wohnenden Personen gewählt.[1]

Bei Anwälten beschäftigte Referendäre sind zur Uebernahme von Armensachen in gleicher Weise wie die wirklichen Anwälte verpflichtet.[2]

Das Maß dieser Verpflichtung, sowie die Reihenfolge, in welcher ihr genügt werden muß, haben die Gerichte mit Beachtung aller eintretenden Verhältnisse zu bestimmen.[3]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 162 (vgl. §. 158 nebst Vollzugsverordnung vom 5. August 1852, R.-Bl. Nr. 39.)

[2] Vollzugsverordnung von 1854, §. 13.

[3] Verordnung vom 2 Februar 1830, R.-Bl. Nr. 5, §. 1, Absatz 2.

§. 45. Die Armenpartei hat das Recht, sich den ihr von amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten; ebenso steht dem bestellten Vertreter das Recht zu, sich die Partei zu verbitten, namentlich, wenn er die Sache für grundlos hält.[1]

Im letzten Falle hat er die Gründe in einer besondern Darstellung dem Gerichte vorzutragen, welches solche der Armenpartei mittheilt und ihr überläßt, einen Vertreter, wobei sie nicht auf die Advokaten und recipirten Schriftverfasser beschränkt ist, für sich aufzufinden und zu bestellen.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordnung §. 163.

[2] Civil-Proz.-Ordnung §. 164.

§. 46. In Armensachen ist jeder Anwalt, der dazu gerichtlich verordnet wird, umsonst zu dienen, auch die Mundirung der Eingaben (§. 51) umsonst zu besorgen, aber keine weiteren Auslagen auf sich zu leiden verbunden.[1]

Wenn der Hauptanwalt in Armensachen umsonst dient, hat auch der Substitut nichts zu fordern; ferner besorgen auch die Procuratoren die Uebergabe der Schriften unentgeldlich.[2]

Postsendungen der Anwälte, deren Partie zum Armenrecht zugelassen ist, genießen Portofreithum, sind jedoch mit dem Dienstsiegel einer Justizbehörde zu verschließen und als D. S. (Dienstsache) zu bezeichnen.[3]

1) Taxordnung §. 16.

2) Taxordnung §. 20. Verordnung vom 2. Februar 1830, Reg.-Bl. Nr. 5, §. 1., Absatz 3.

3) Verordnung vom 8. Februar 1845, Reg.-Bl. Nr. 4, §. 5.

§. 47. Wird in der Folge die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie dem Anwalt der Armenpartei die taxordnungsmäßigen Gebühren zu bezahlen. [1]

Tritt dieser Fall nicht ein, kommt aber der Arme später zu hinreichendem Vermögen, so muß er die Gebühren seines Vertreters, sofern sie nicht verjährt sind (§. 43) nachzahlen. [2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 161.

[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 165.

B. Allgemeine Gebühren.

1. Arrha.

§. 48. Als Haftpfenning (Arrha) für Information und Lesung der Akten dürfen folgende Beträge angerechnet werden: [1]

Klasse.	Amtsgericht.	Hofgericht.	Oberhofgericht.
I.	1 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.	5 fl.
II.	2 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.	7 fl.
III.	3 fl. — kr.	6 fl. 30 kr.	10 fl.
IV.	4 fl. — kr.	8 fl. — kr.	12 fl.
V.	5 fl. — kr.	10 fl. — kr.	15 fl.
VI.	6 fl. — kr.	12 fl. — tr.	18 fl.
VII.	8 fl. — kr.	16 fl. — kr.	24 fl.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Appellationssumme (von 50 fl.) nicht erreichen, und im bedingten Mandatsprozesse (Titel XXIII. der Proz.-Ordn.) ist überhaupt kein Ansatz für Arrha statthaft. Bei Beschwerdeführungen, für welche ein eigener Anwalt aufgestellt wird, passirt stets nur der Ansatz der ersten Taxklasse. [2]

Wenn der Anwalt einen Prozeß aufgibt, ehe die Instanz, für welche er ihn angetreten hat, beendigt ist, so muß er die Hälfte der Arrha zurücklassen; kündigt ihm aber die Partie auf, so ist sie nicht berechtigt, ihm davon etwas abzuziehen. [3]

[1] Verordnung von 1858, §. 3.

[2] Verordnung von 1851, §. 8. Verordnung von 1858, §. 16.

[3] Taxordnung §. 1, Abs. 4.

2. Vollmacht.

§. 49. Für die Vollmacht, deren Ausfüllung und Uebergabe, kommt in Ansatz:[1]

a) Bei Amtsgerichten und Hofgerichten . 1 fl. 15 kr.

b) Bei dem Oberhofgericht . . . . . 1 fl. 45 kr.

Für eine besondere Eingabe, zur Vorlage der Vollmacht passirt in der Regel keine Gebühr, da die Vollmacht ordnungsgemäß mit einer Hauptschrift übergeben werden soll, ausgenommen bei Appellaten oder Oberappellaten, sofern dies bei denselben als nicht thunlich erscheint.[2]

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Appellationssumme (von 50 fl.) nicht erreichen, und im bedingten Mandatsprozesse (Titel XXXIII. der Proz.-Ordn.) darf für die Vollmacht nichts aufgerechnet werden. Dagegen kann der Anwalt, wenn er zu einer Beschwerdeführung einer Vollmacht bedarf (§. 10) und solche wirklich vorlegt, die taxordnungsmäßige Gebühr dafür ansetzen.[3]

[1] Verordnung von 1858, §. 12.

[2] Taxordnung §. 7. Oberhofgerichtl. Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839.

[3] Verordnung von 1851, §. 8. Verordnung von 1858, §. 16. Justizministerialerlaß vom 11. Mai 1838, Ziffer 1. (Zusatz zu §. 7 der Taxordnung.)

3. Deservitorium.

§. 50. Für das Deservitorium, es mag mit der Hauptschrift oder besonders übergeben werden, passirt, jedoch nur sofern der Streitwerth mindestens 50 fl. beträgt:[1]

a) Bei Amtsgerichten und Hofgerichten . — fl. 45 kr.

b) Bei dem Oberhofgericht . . . . . 1 fl. — kr.

Dies gilt übrigens nur für solche Deservitorien, welche am Ende einer Instanz übergeben werden; wegen jener, welche in dem Laufe der Instanz wegen Aufkündigung der Anwaltschaft nöthig werden, dürfen nur zwei Dritttheile dieser Gebühr angerechnet werden.[2]

[1] Verordnung von 1851, §. 8.

[2] Taxordnung §. 8.

C. Schriftsätze.

1. Allgemeines.

§. 51. Jeder Parteivortrag sammt allen Beilagen ist in der Regel in zwei gleichförmigen Exemplaren, und in den Fällen, da auf der Seite des Gegentheils mehrere Streitgenossen sind, die einen gemeinschaftlichen Sachwalter noch nicht bestellt haben, oder da, wie bei der Hauptintervention drei Parteien vorhanden sind, in einer solchen Anzahl von gleichförmigen Exemplaren einzureichen, daß außer dem bei dem Gerichte zurückbleibenden Exemplare jedem Streitgenossen oder jeder der beiden andern Parteien ein Exemplar mitgetheilt werden kann.[1]

In Armensachen brauchen jedoch die Eingaben nur einfach eingereicht zu werden.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 309.
[2] Taxordnung §. 16.

§. 52. Die schriftlichen Parteivorträge sind auf der oberen Hälfte der letzten Rückseite mit einer Aufschrift zu versehen, welche

a) das Gericht,
b) den Parteivortrag selbst,
c) die Namen und den Wohnort der streitenden Theile,
d) die Eigenschaft, in welcher Jeder auftritt,
e) den Streitgegenstand,
f) die Zahl der überreichten Exemplare, und
g) die Beilagen

bezeichnet.[1]

Bei allen nach Bogen bestimmten Arbeitstaxen werden weiße Blätter, Beilagen und Aufschriftsblatt nicht mitgerechnet.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 310.
[2] Taxordnung §. 2, Absatz 2.

§. 53. Die bei den Obergerichten einzureichenden schriftlichen Parteivorträge und Gesuche dürfen keine Rechtsausführungen enthalten; vielmehr bleiben diese der mündlichen Verhandlung vorbehalten.[1]

Wird im Fall etwaiger Uebertretung dieser Vorschrift der Schriftsatz vom Gerichte auch nicht zurückgewiesen, so darf gleichwohl für die darin enthaltenen Rechtsausführungen nie eine Gebühr angerechnet oder Kostenersatz gefordert werden.[2]

[1] Civil-Proz.-Ordn. §. 1071, Absatz 2.

[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 1072.

§. 54. Werden beim mündlichen Verfahren vor den Untergerichten Parteivorträge, namentlich solche, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, oder welche keine weitere Verhandlung nothwendig machen, schriftlich eingereicht (§. 12), so erhält der Anwalt für dieselben neben den nothwendigen Auslagen in keinem Falle mehr als die Receßgebühr.[1]

Diese Bestimmung findet jedoch auf Klagen und Appellationsbeschwerdeschriften, welche bei dem Unterrichter einzureichen sind (§. 1185 der Proz.-Ordn.), keine Anwendung.[2]

Für schriftliche Erklärungen oder Bemerkungen, welche während oder zum Behuf einer mündlichen Verhandlung vor einem Unter- oder Obergericht eingereicht werden (§§. 12 und 21), findet außer Abschriftsgebühr und Stempel kein eigener Ansatz statt.[3]

[1] Verordnung von 1851, §. 7.

[2] Verordnung von 1858, §. 15.

[3] Verordnung von 1832, §. 5, Ziff. 2 u. §. 11.

2. Hauptschriften.

§. 55. Hauptschriften in Rechtssachen, wenn sie mit der gehörigen Einschränkung abgeschrieben (§. 60), und ordnungsmäßig abgefaßt sind, sollen nach der Bogenzahl bezahlt werden;[1] die Gebühren für jeden Bogen sind folgende:[2]

Klasse.	Amtsgericht oder Hofgericht.	Oberhofgericht.
I.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 48 kr.
II.	1 fl. 40 kr.	2 fl. 30 kr.
III.	2 fl. — kr.	3 fl. — kr.
IV.	2 fl. 30 kr.	3 fl. 45 kr.
V.	3 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
VI.	3 fl. 30 kr.	5 fl. 15 kr.
VII.	4 fl. — kr.	6 fl. — kr.

Auch für Zeugenbeweisartikel und Fragstücke, wenn sie mit Bedacht und in zweckmäßiger Kürze verfaßt sind, darf ebensoviel als für Hauptschriften angerechnet werden; jedoch sollen sie nicht auf gebrochene Bogen geschrieben sein.[3]

[1] Taxordnung §. 2 im Eingang.
[2] Verordnung von 1858, §. 8.
[3] Taxordnung §. 3 am Ende.

3. Zwischenschriften.

§. 56. Für Zwischenschriften in Prozeßverhandlungen, welche keine rechtliche Ausführung sondern nur Erklärungen der Parteien fordern,[1] beträgt die Gebühr:[2]

In der	I.	Klasse für den Bogen . .	1 fl.	— kr.
" "	II.	" " " " . .	1 fl.	12 kr.
" "	III.	" " " " . .	1 fl.	40 kr.
" "	IV.	" " " " . .	1 fl.	50 kr.
" "	V.	" " " " . .	2 fl.	— kr.
" "	VI.	" " " " . .	2 fl.	30 kr.
" "	VII.	" " " " . .	3 fl.	— kr.

Ganz unnöthige oder unstatthafte Zwischeneingaben passiren nicht in Anrechnung.[3]

[1] Taxordnung §. 3 im Eingang.
[2] Verordnung von 1858, §. 9.
[3] Taxordnung §. 14.

4. Fristgesuche und Restitutionsbitten.

§. 57. Für Fristgesuche oder Vertagungsbitten, sowie für Restitutionsbitten wegen Versäumnissen, soweit letztere für sich allein ohne Verbindung mit einer Haupt- oder Zwischenschrift überhaupt vorkommen können, * darf ohne Rücksicht auf ihre Bogenstärke angerechnet werden:[1]

a) ohne Bescheinigung des Grundes, sofern ein solches Gesuch überhaupt stattfindet ** . . . . 30 kr.

b) mit Bescheinigung des Grundes, sofern derselbe in Verhältnissen der Partie liegt *** . . . . 1 fl.

Wenn wegen Verhinderungsgründen des Anwalts um eine Fristverlängerung oder Tagfahrtsverlegung nachgesucht wurde, so

hat der Anwalt die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle selbst zu tragen, ohne aus irgend einem Grunde Ersatz dafür fordern zu können. [2]

[1] Taxordnung §. 4, Ziffer 1 u. 3.

[2] Civil-Proz.-Ordn. §. 235.

* Civil-Proz.-Ordn. §. 615, Abs. 2 und §. 692. (Vgl. mit §§. 613 und 1157.

** Civil-Proz.-Ordn. §§. 242 u. 692.

*** Civil-Proz.-Ordn. §§. 232 u. 615, Abs. 1.

5. Anrufen.

§. 58. Für Contumacialanrufen darf angerechnet werden [1] . . . . 36 kr.; für bloße Beförderungsbitten (Denkzettel) zur Betreibung einer Sache, wenn sie nicht zu häufig vorkommen, (ansonst dafür nichts passirt) [2] einschließlich der Schreibgebühr [3] . . 20 kr.

[1] Verordnung von 1858, §. 10.

[2] Taxordnung §. 5.

[3] Bekanntmachung vom 20. Mai 1836. (Zusatz zu §. 5 der Taxordn.)

6. Schreiben an die Partie.

§. 59. Für Schreiben an die Partie zur Information derselben darf nach Erlassung eines Beweiserkenntnisses oder einer Endentscheidung, sowie auch nach Bestimmung des Tags zur mündlichen Verhandlung einer Sache vor einem Obergerichte [1] jedesmal angesetzt werden [2] . . . . 1 fl. auch dann, wenn die Partie im Orte anwesend ist, in welchem Falle die Gebühr für den Gang und die mündliche Information gilt.

Dagegen passirt für weitere Schreiben nichts als die Portoauslage, es wäre denn, daß in der Zwischenzeit die Partie besondere Informationen verlangt hätte, oder unvorhergesehene Incidentpunkte die Einholung neuer Instruktionen von der Partie nothwendig gemacht hätten, in welchen Fällen dafür eine gleiche Anrechnung passirt, jedoch nur sofern dieselbe durch Vorlegung des dem Anwalt zurückzugebenden Concepts bescheinigt wird. [3]

[1] Oberhofgerichtl. Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839, Ziff. 3. (Zusatz zu §. 9 der Taxordnung.)

[2] Verordnung von 1858, §. 13.

[3] Taxordnung §. 9.

7. Abschriftsgebühren.

§. 60. Als Abschriftsgebühren kommen 10 kr. vom Bogen in Ansatz,[1] und zwar außer bei einzureichenden Schriftsätzen auch für nothwendige Abschriften zu den Manualakten, sofern letztere von der Registratur bescheinigt sind.[2]

Jede Seite soll gewöhnlich (die nöthigen Abschnitte als Zeilen miteingerechnet) 18 Zeilen, und jede Zeile ungefähr 36 Buchstaben enthalten. Bloße Aufschriftsblätter werden nicht mitgezählt.

Uebrigens soll sowohl hierbei als bei allen übrigen Auslagsposten der Partie nicht mehr, als wirklich ausgegeben wurde, aufgerechnet, und daran kein Gewinn zu Gunsten des Anwalts zugelassen werden.[3]

[1] Verordnung von 1858, §. 11.

[2] Oberhofgerichtl. Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839, Ziff. 2. (Zusatz zu §. 13 der Taxordnung.)

[3] Taxordnung §. 13.

D. Mündliche Verhandlungen.

1. Bei Untergerichten.

a. Receßgebühr.

§. 61. Bei dem mündlichen Verfahren vor Untergerichten hat der Anwalt, welcher eine mündliche Erklärung abgibt oder mündliche Rechtsausführungen vorträgt, sein Vortrag sei lang oder kurz, als Receßgebühr anzusprechen:[1]

in I. Klasse	. . . .	2 fl.	— kr.
„ II. „	. . . .	2 fl.	30 kr.
„ III. „	. . . .	3 fl.	— kr.
„ IV. „	. . . .	3 fl.	30 kr.
„ V. „	. . . .	4 fl.	— kr.
„ VI. „	. . . .	4 fl.	30 kr.
„ VII. „	. . . .	5 fl.	— kr.

Bei Sachen von einem Streitwerthe unter 50 fl. beträgt aber die Receßgebühr nur 1 fl.[2]

[1] Verordnung von 1858, § 4.

[2] Verordnung von 1851, § 8.

b. Abwartgebühren.

§. **62.** Bei dem Anwalt, welcher eine Tagfahrt, in welcher der Gegentheil recessirt, oder sonst das Interesse der Partie zu wahren ist, abwartet, kommen für jeden halben Tag . 45 kr. in Ansatz, jedoch nur, sofern er dabei selbst erscheint und in der nämlichen oder nächstfolgenden Tagfahrt seinen ihm etwa darauf zustehenden Antwortsreceß einbringt.[1]

Wenn aber nur ein Eid abzulegen, ein Dokument zu recognosciren, oder sonst ein Akt, der wenig oder keine Vorbereitung des Sachwalters erfordert und nicht lange dauert, vorzunehmen ist, sollen für jeden Anwalt, mag er dabei selbst zu handeln oder nur anzuwohnen haben . . . . 30 kr. passiren, jedoch nur, sofern derselbe wirklich in Person oder durch einen von ihm bestellten Vertreter gegenwärtig ist.[2]

[1] Verordnung von 1832, §. 5, Ziff. 1 und 2 (vergl. mit §. 9.)
[2] Taxordnung §. 10 c.

2. Bei Obergerichten.

a. Mündliche Rechtsausführungen.

§. **63.** Für die mündliche Ausführung in einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten beträgt die Gebühr:[1]

a) Für die ganze Verhandlung der Hauptsache

in	I. Klasse	. . . .	2 — 5 fl.
„	II. „	. . . .	4 — 6 fl.
„	III. „	. . . .	5 — 8 fl.
„	IV. „	. . . .	6 — 15 fl.
„	V. „	. . . .	8 — 20 fl.
„	VI. „	. . . .	9 — 27 fl.
„	VII. „	. . . .	12 — 36 fl.

b) Für die ganze Verhandlung eines Nebenpunktes, überhaupt jedes Gegenstandes, der nicht die Entscheidung der Hauptsache zum Zweck hat:

in	I. Klasse	. . . . .	1 — 4 fl.
„	II. „	. . . . .	2 — 5 fl.
„	III. „	. . . . .	4 — 6 fl.
„	IV. „	. . . . .	5 — 12 fl.
„	V. „	. . . . .	6 — 15 fl.
„	VI. „	. . . . .	7 — 18 fl.
„	VII. „	. . . . .	9 — 22 fl.

Der Gerichtshof decretirt die Ansätze nach billigem Ermessen.[2]

[1] Verordnung von 1858, §. 5.

[2] Verordnung von 1832, §. 6 am Ende.

§. 64. Kann die Verhandlung in einer einzigen Sitzung nicht geschlossen werden, so erkennt der Gerichtshof entweder jedem Anwalt die in §. 66 bestimmte Gebühr für das Anhören der Reden des Gegentheils zu, oder eine Erhöhung der oben für die ganze Verhandlung bestimmten Gebühr, welche jedoch die Hälfte der einfachen Gebühr nicht übersteigen darf.[1]

Dauern die Verhandlungen mehrere volle Gerichtstage hindurch, so werden obige Gebühren für jeden Gerichtstag decretirt. Es kann jedoch der Gerichtshof für die folgenden Verhandlungen eine Herabsetzung bis auf ein Dritttheil der für die erste Verhandlung bestimmten Gebühren verfügen, wenn er sich hiezu entweder wegen des Streitgegenstandes oder der Art, wie die Verhandlungen gepflogen wurden, veranlaßt sieht.[2]

[1] Verordnung von 1832, §. 7.

[2] Verordnung von 1832, §. 8.

§. 65. Wenn eine Sache, in welcher ein Anwalt sich schon zum mündlichen Vortrag hat vorbereiten müssen, durch Vergleich oder auf andere Weise dergestalt erledigt wird, daß die Sache später nicht mehr zur mündlichen Verhandlung kommt, und der Anwalt von der erfolgten Erledigung erst nach bereits nothwendig gewordener Vorbereitung Kenntniß erhält, so darf er seiner Partie einen Theil der taxordnungsmäßigen Gebühr für den mündlichen Vortrag in Anrechnung bringen, welchen Theil der Gerichtshof nach billigem Ermessen zu bestimmen hat.[1]

[1] Justizministerialerlaß vom 1. April 1834. (Zusatz zu §. 6 der Verordnung von 1832.)

b. Anwesenheit bei Gerichtshandlungen.

§. 66. Für die Anwesenheit des Anwalts bei gerichtlichen Handlungen, bei welchen er das Interesse seiner Partie selbstthätig zu wahren hat, wie bei Zeugenverhören und sonstigen Beweiserhebungen, oder bei Vortragserstattungen nach der im Protokoll zu bemerkenden Dauer der gerichtlichen Handlung bei dem Oberhofgericht sowohl als den Hofgerichten beträgt die Gebühr bis zu zwei Stunden: [1]

in	I. Klasse	. . . . .	1 fl.	12 kr.
„	II. „	. . . . .	1 fl.	40 kr.
„	III. „	. . . . .	2 fl.	— kr.
„	IV. „	. . . . .	2 fl.	30 kr.
„	V. „	. . . . .	3 fl.	— kr.
„	VI. „	. . . . .	3 fl.	30 kr.
„	VII. „	. . . . .	4 fl.	— kr.

Bei einer Dauer über zwei bis zu drei Stunden passirt die Hälfte mehr, und bei noch längerer Dauer der Verhandlungen eine weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen. [2]

[1] Verordnung von 1858, §. 6.
[2] Verordnung von 1832, §. 9.

§. 67. Für die Anwesenheit bei Bestimmung des Tags, an welchem die Sache in der öffentlichen Sitzung zu verhandeln ist,* sowie für Anhörung des Urtheils, auch wenn es in der nämlichen Sitzung, in welcher die Verhandlung vorging, verkündet wurde, passiren außerdem: [1]

in	I. Klasse	. . . . .	— fl.	20 kr.
„	II. „	. . . . .	— fl.	36 kr.
„	III. „	. . . . .	1 fl.	— kr.
„	IV. „	. . . . .	1 fl.	12 kr.
„	V. „	. . . . .	1 fl.	30 kr.
„	VI. „	. . . . .	2 fl.	— kr.
„	VII. „	. . . . .	3 fl.	— kr.

Dieselben Ansätze finden statt für jede Verrichtung in der Sache, welche während einer Sitzung eintritt, z. B. Erklärung auf Fristbitte, Anrufen u. s. w., insbesondere auch für Anwesen=

heit bei Entscheidungseiden oder andern Eiden, sofern die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. nicht sogleich erfolgt.[2]

[1] Verordnung von 1858, §. 7.
[2] Verordnung von 1832, §. 10.
* Verordnung vom 21. April 1832, Reg.-Bl. Nr. 22, über die Einrichtung der Obergerichte §. 18.

E. Gänge und Reisen.

1. Ganggebühren.

§. 68. Für Gänge, die ein Sachwalter in Angelegenheiten seiner Partie am Orte seines Wohnsitzes zu machen hat, und welche nicht die Uebergabe oder den Empfang eines Schriftstücks, also einen Gegenstand, wofür ohnedies Zahlung geschieht, betreffen, passiren je . . . . 30 kr.,[1] jedoch nur sofern der Streitwerth der Sache wenigstens 50 fl. beträgt.[2]

[1] Taxordnung §. 12.
[2] Verordnung von 1851, §. 8.

2. Auswärtige Verrichtungen.

§. 69. Bei auswärtigen Verrichtungen bleibt es dem Anwalt zunächst unbenommen, über Kosten und Verdienstversäumniß mit seiner Partie eine besondere Uebereinkunft zu treffen.[1]

In Ermanglung einer solchen passirt außer der ordnungsmäßigen Taxe für das etwa von ihm besorgte Geschäft:

a) eine Diät[2] von täglich . . . . 4 fl.,

b) für Reisekosten nebenbei nur der Fuhrlohn nach Billigkeit und gehöriger Bescheinigung der wirklichen Verwendung, und

c) für Feuerung in den sieben Monaten vom Oktober bis April, sofern die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, täglich $\frac{1}{10}$ der Diät, also . . . . 24 kr.,

d) eine besondere Versäumnißgebühr als Entschädigung für den mit der Reise verbundenen Zeitverlust.

Diese letztere beträgt für jeden halben Tag, wenn der

Anwalt nebenbei eine Geschäftstaxe verdient das Einfache, außerdem das Doppelte der in §. 62, Absatz 1 und §. 66 bestimmten Abwartgebühren, je nachdem die Sache bei einem Untergerichte oder Obergerichte anhängig ist oder werden soll.[3]

[1] Taxordnung §. 12.
[2] Verordnung von 1858, §. 14.
[3] Verordnung von 1838, Ziff. 1 und 2.

§. 70. Sobald der Anwalt sich in Geschäften seiner Partie aus seinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Versäumnißgebühr für einen halben Tag ansprechen. Wenn seine Abwesenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Versäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft jedoch soll er nur drei Viertel der Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der sonst zulässigen Versäumnißgebühren anrechnen dürfen.[1]

Letzteres gilt in jedem Falle, in welchem der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geschäft zu besorgen ist, hin und wieder nach Hause reist und dabei eine Strecke Wegs von wenigstens sechs Stunden Hin- und Herreise zusammengerechnet zurücklegt. Beträgt die Wegstrecke über zehn Stunden, so passirt stets eine ganze Diät und ebenso die Versäumnißgebühr für den vollen Tag.[2]

Besorgt der Anwalt auf einer Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Rechtssachen, so darf er Diät und Versäumnißgebühr nur einmal ansetzen, und hat sie daher nach Verhältniß auf die verschiedenen Rechtssachen zu vertheilen.[3]

[1] Verordnung von 1838, Ziff. 3.
[2] Verordnung von 1838, Ziff. 4.
[3] Verordnung von 1838, Ziff. 5.

§. 71. Werden bei dem mündlichen Verfahren vor Untergerichten Parteivorträge von einem auswärtigen Anwalt zu Protokoll gegeben, so findet für die Reise keinerlei Vergütung statt, ausgenommen, wenn dieselbe aus besondern Gründen als unumgänglich nothwendig dargestellt werden kann.[1]

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Appellationssumme (von

50 fl.) nicht erreichen, dürfen abgesehen von den wirklichen Auslagen, die in §. 69 aufgeführten Gebühren überhaupt nicht aufgerechnet werden.[2]

[1] Verordnung von 1851, §. 7.
[2] Verordnung von 1851, §. 8.

F. Procuratoren.

1. Allgemeines.

§. 72. Ueber die Honorirung der Obergerichtsprocuratoren für Schriftverfasser (§. 18) entscheiden zunächst etwaige Vereinbarungen derselben mit ihren Partieen.[1]

In Ermanglung einer Vereinbarung beziehen die bevollmächtigten Procuratoren im Allgemeinen die festgesetzten Anwaltstaxen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.[2]

[1] Verordnung von 1832, §. 12. (Annalen der bad. Gerichte XI. S. 9, 59 und 100.)
[2] Taxordnung §. 22 im Eingang.

2. Haupt- und Zwischenschriften.

§. 73. Bei Haupt- und Zwischenschriften, welche den Procuratoren verfertigt zugesendet werden, dürfen dieselben für deren Verbesserung in der Form und in der Fassung, (indem an dem wesentlichen Inhalte nichts geändert werden soll,) und für die deßhalb zu übernehmende Verantwortlichkeit (§. 18) als ihren Antheil ein Fünftheil dessen anrechnen, was sie (nach den §§. 55 und 56) fordern könnten, wenn sie die Schrift selbst verfertigt hätten.[1]

Diese Gebührenantheile betragen demnach für jeden Bogen:

a) Bei Hauptschriften:

	bei den Hofgerichten.	bei dem Oberhofgericht.
I. Klasse . .	$14^2/_5$ kr. .	— fl. $21^3/_5$ kr.
II. „ . .	20 kr. .	— fl. 30 kr.
III. „ . .	24 kr. .	— fl. 36 kr.
IV. „ . .	30 kr. .	— fl. 45 kr.

	bei den Hofgerichten.	bei dem Oberhofgericht.
V. Klasse . .	36 kr. .	— fl. 54 kr.
VI. „ . .	42 kr. .	1 fl. 3 kr.
VII. „ . .	48 kr. .	1 fl. 12 kr.

b) Bei Nebenschriften:

I. Klasse	12 kr.
II. „	$14^2/_5$ kr.
III. „	20 kr.
IV. „	22 kr.
V. „	24 kr.
VI. „	30 kr.
VII. „	36 kr.

[1] Taxordnung §. 22. Verordnung von 1832, §. 12.

3. Mündliche Verhandlungen.

§. 74. Wenn ein bei einem Gerichtshofe als Vertreter zugelassener Rechtsgelehrter von einer Partei bevollmächtigt ist, so zieht derselbe die ganze Gebühr für alle mündliche Vorträge, die er gehalten und alle Vergütungen für persönliche Verrichtungen, die er vorgenommen; hat aber in seiner Abwesenheit der Procurator einen Vortrag gehalten oder eine Verrichtung vorgenommen, so zieht dieser die ganze Gebühr hiefür.[1]

Außerdem kommt dem Procurator für seine Assistenz bei der mündlichen Rechtsausführung eines Anwalts ein weiteres Fünftheil der Vortragsgebühr in Anrechnung.[2] Doch hat die in solchen Fällen in die Kosten verurtheilte Partei nicht mehr zu ersetzen, als die einfache Gebühr, welche sich ergeben haben würde, wenn der Gegentheil sich nur einer einzigen Person zu seiner Vertretung bedient hätte.[3]

[1] Verordnung von 1832, §. 13.

[2] Justizministerialerlaß vom 9. Februar 1838 (Zusatz zu §. 13 der Verordnung von 1832.)

[3] Verordnung von 1832, §. 15 am Ende.

§. 75. Hat aber eine Partei einen Bevollmächtigten in einer Sache bestellt, in der ihm das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht, oder vertritt eine Partei sich selbst, ohne in diesem Falle ausnahms-

weise zum Schriftverfassungsrecht zugelassen zu sein (§. 17), so darf der Procurator für die mündliche Ausführung dem Bevollmächtigten oder der Partei selbst eine Vergütung aufrechnen, welche der Gerichtshof in Ermanglung einer etwaigen Vereinbarung darüber nach den Umständen, jedoch nicht auf weniger als ein Viertheil des ganzen für die mündliche Verhandlung zu decretirenden Betrags zu bestimmen hat.[1]

Bei allen andern Verrichtungen, wobei der Procurator anwesend ist, hat er in solchen Fällen die ganze Taxe anzusprechen.[2]

[1] Verordnung von 1832, §. 15 Abs. 1 u. 2.

[2] Verordnung von 1832, §. 15 Abs. 3.

G. Substituten.

1. Gebührensätze.

§. 76. Substituten oder Afteranwälten, welche für andere mit Urlaub abwesende oder sonst verhinderte Anwälte Schriftsätze einzureichen, sowie Zustellungen zu empfangen und an dieselben abzugeben, auch sonst dieselben in Folge besonderer Aufträge zu vertreten haben, passirt:

a) für Einreichung der Schriftsätze als Uebergabsgebühr:

α. bei Hauptschriften (§. 55) von jeder Schrift im Ganzen

in I. Klasse	— fl.	30 kr.
„ II. „	— fl.	40 kr.
„ III. „	1 fl.	— kr.
„ IV.—VII. Klasse .	1 fl.	30 kr.

β. bei Zwischenschriften (§. 56) die Hälfte dieser Taxen, also

in I. Klasse	15 kr.
„ II. „	20 kr.
„ III. „	30 kr.
„ IV.—VII. Klasse . . .	45 kr.

γ. bei allen sonstigen Eingaben, nämlich Vollmachtvorlagen (§. 49), Deservitorien (§. 50), Fristgesuchen und Restitutionsbitten (§. 57), sowie Anrufen (§. 58) vom Stücke . . . . 6 kr.

b) für Empfang und Uebersendung der Zustellungen durchaus die Hälfte der unter a bemerkten Taxen;

c) für etwaige für den Hauptanwalt selbst verfaßte und besorgte Eingaben das, was dieser dafür selbst anrechnen darf;

d) für etwaige nach der Instruktion des Hauptanwaltes abgehaltene mündliche Tagfahrten die Hälfte dessen, was der Hauptanwalt anrechnen darf.[1]

[1] Taxordnung §. 17.

2. Aufrechnung.

§. 77. Alle diese Gebühren fordern die Substituten von dem Hauptanwalte, an welchen sie sich allein zu halten haben. Derselbe muß sie aus seinem Verdienste bestreiten und darf sie der Partie nicht anrechnen.

Beiden untereinander steht übrigens frei, nach Gutfinden über eine andere Belohnungsart der Afteranwaltschaft übereinzukommen. Sofern aber ein rechtmäßig abwesender Obergerichtsadvokat keinen Substituten finden könnte, darf er von dem Präsidenten des Gerichtshofes verlangen, daß dieser einem der vier jüngsten bei dem Gerichtshofe aufgestellten Advokaten die Uebernahme der Afteranwaltschaft um obige Taxen auferlege.[1]

[1] Taxordnung §. 18.

Anmerkung: Die Bestimmungen in §. 19 der Taxordnung, und §. 248 der Obergerichtsordnung, wonach auch die ausnahmsweise auswärts wohnenden Obergerichtsadvokaten (§. 2) ständiger Substituten zur Einreichung ihrer Schriftsätze und zum Empfang der für sie bestimmten Zustellungen bedurften, deren Gebühren jedoch der Partie aufrechnen konnten, erscheinen als mit §. 1070 der Civil-Proz.-Ordn. unvereinbarlich und somit aufgehoben. Doch ist dies bestritten.

(Oberhofgerichtl. Jahrbücher, neue Folge I. S. 246—248; Annalen der bad. Gerichte I. S. 128 u. 279.)

III. Criminalsachen.

1. Vertheidiger.

§. 78. Die Wahl eines Vertheidigers zu einer schriftlichen oder mündlichen Vertheidigung oder Recursausführung vor einem Hofgericht oder Schwurgericht, sowie vor dem Oberhofgericht ist zunächst dem Angeschuldigten und im Falle seiner Abwesenheit dessen nächsten Verwandten überlassen. [1]

Bei mündlichen Verhandlungen können als Vertheidiger alle Rechtsgelehrte, bei den Schwurgerichten auch Nichtrechtsgelehrte, jedoch nur unter Beigebung eines Anwalts, ernannt werden. Oeffentliche Beamte dürfen jedoch solche Aufträge nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen, sofern sie nicht etwa zu dem Angeschuldigten in einem der in §. 17 bezeichneten Verhältnisse stehen. [2]

Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm auf sein Verlangen durch den Gerichtshof ein Vertheidiger von Amtswegen aufgestellt werden; bei Abwesenden kann dies nach Umständen auch im Falle ihrer Vermöglichkeit eintreten, und bei Schwurgerichtsverhandlungen muß es jedenfalls geschehen, sofern der Angeklagte in der ihm dazu bestimmten Frist nicht selbst einen Vertheidiger benennt. [3]

Zur Uebernahme solcher Officialanwaltschaften sind alle Anwälte, sowie die bei ihnen beschäftigten Referendäre verpflichtet. [4]

[1] Einführungsgesetz (vom 5. Februar 1851, Reg.-Bl. Nr. 9.) §. 86, Abs. 1 und §. 133, Abs. 2.

[2] Einführungsgesetz §. 83, Abs. 3; Straf-Proz.-Ordn. §. 214, Abs. 3.

[3] Einführungsgesetz §. 86, Abs. 2, §. 111, Abs. 3 und §. 133, Abs. 2; Straf-Proz.-Ordn. §. 214, Abs. 4.

[4] Vgl. oben §. 4, Note 2.

2. Uebereinkünfte.

§. 79. Wenn ein Angeschuldigter selbst einen Vertheidiger

wählt, so kann die Größe des Honorars für Letzteren durch Uebereinkunft bestimmt werden.[1]

Gedinge, welche ein offenbar übertriebenes Honorar für den Anwalt festsetzen, können vorbehaltlich des dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle auf Antrag des Schuldners von dem betreffenden Strafgericht auf ein billiges Maß herabgesetzt werden.[2]

Den Anwälten ist auch gestattet, sich bei Uebernahme der Vertretung einer Person in Strafsachen von dem Clienten die Zusage machen zu lassen, daß dieser sie nach den Bestimmungen der Taxordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten belohnen wolle; sie können jedoch auch dann keine Decretur ihrer Gebühren von den Gerichten verlangen, vielmehr hat nur, sofern der Client die von seinem Vertheidiger aufgestellten Ansprüche etwa überspannt finden sollte, das oben vorgeschriebene Verfahren Platz zu greifen.[3]

[1] Verordnung von 1851, §. 1.
[2] Verordnung von 1851, §. 2.
[3] Justizministerialerlaß vom 28. Januar 1858. (Zusatz zu §. 1 der Verordnung von 1851.)

3. Gebührentarif.

§. 80. Beim Mangel eines Vertrags haben die Gerichte:

a) bei einer Verhandlung vor den Hofgerichten oder dem Oberhofgericht eine Gebühr von 3—7 fl. für einen Sitzungstag oder für eine schriftliche Vertheidigung oder Recursausführung;

b) bei einer Verhandlung vor dem Geschwornengericht eine Gebühr von 5 — 10 fl. für einen Sitzungstag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und die Dauer der Verhandlung zu genehmigen.[1]

Bei mehreren durch den nämlichen Anwalt vertretenen Angeschuldigten oder bei Vertagungen der Sache darf nur die einfache Gebühr in Ansatz gebracht, bei ihrer Bestimmung jedoch auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden.[2]

[1] Verordnung von 1851, §. 3.
[2] Verordnung von 1851, §. 4.

4. Auslagenersatz.

§. 81. Neben diesen Gebühren dürfen nur die nothwendigen baaren Auslagen und die Vergütungen für nothwendige Reisen nach dem hiefür bestehenden Tarif (§. 69) in Ansatz gebracht werden.[1]

Postsendungen der Anwälte in Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache auf besonderes Ansuchen eines zahlungsfähigen Verurtheilten erfolgen, sind portofrei, müssen jedoch mit dem Dienstsiegel einer Justizbehörde verschlossen und als D. S. (Dienstsache) bezeichnet werden.[2]

[1] Verordnung von 1851, §. 5.

[2] Verordnung vom 8. Februar 1845, Reg.-Bl. Nr. 4, §. 2 b. u. §. 5.

5. Haftung der Staatskasse.

§. 82. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so fallen die Kosten der Vertheidigung, sofern dieselbe eine nothwendige war, jedenfalls der Staatskasse zur Last.

Im Falle einer Verurtheilung dagegen hat die Staatskasse diese Kosten nur dann vorschußweise zu bestreiten, wenn der Angeschuldigte unvermögend ist (§. 44), oder ihm der Vertheidiger ohne seinen Willen von amtswegen aufgestellt wurde.[1]

In allen solchen Fällen werden aber dem Anwalte, ohne Rücksicht auf die nach §. 79 etwa abgeschlossenen Verträge, nur die nach §. 80 genehmigten Gebühren und die nothwendigen Auslagen bezahlt.[2]

[1] Straf-Proz.-Ordn. §§. 352, 355 und 358. Ministerialerlasse vom 29. November 1851 und vom 13. Februar 1855. (Zusatz zu §. 6 der Verordnung von 1851.)

[2] Verordnung von 1851, §. 6.

IV. Administrativsachen.

1. Schriftsätze.

§. 83. Für außergerichtliche Schriften (Suppliken und Vorstellungen) in Gnadensachen und andern nicht vor den Richter gehörigen Angelegenheiten, ohne Unterschied an welche Landesstelle die Schrift gerichtet ist, darf die Gebühr nicht nach der Bogenzahl, sondern im Ganzen je nach der Größe mit 30 kr. bis höchstens 1 fl., das Stempelpapier und die Abschrift nicht mitgerechnet, angesetzt, und Zahlung angenommen werden.[1]

Wenn aber eine Bittschrift zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert und enthält, so kann, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, für jeden vollbeschriebenen Bogen 1 fl., und für Abschrift vom ordnungsmäßig beschriebenen Bogen (blose Aufschriftsblätter nicht gerechnet) 10 kr. in Ansatz gebracht werden.[2]

Die Behörden, welche die eingekommene Schrift zu erledigen haben, sind aber verpflichtet, bei vorhandener zweckloser Weitläufigkeit den gemachten Ansatz auf den wahren Werth des Schriftsatzes nach dessen innerem Gehalt zu ermäßigen.[3]

[1] Taxordnung §. 6. Verordnung von 1819, §. 1.
[2] Verordnung von 1858, §. 11.
[3] Verordnung von 1819, §. 2.

2. Sonstige Gebühren.

§. 84. In keinem Falle kommt eine besondere Gebühr für Arrha oder Vollmacht in Ansatz.[1]

Eine Akteneinsichtsgebühr mit 30 kr., nebst der etwaigen Auslage an Registraturgebühren, welche bei Unterbehörden 6 kr., bei Mittelbehörden 15 kr. und bei den obersten Staatsbehörden 30 kr. betragen, darf nur in Recursfällen von eigentlichen Erkenntnissen angerechnet werden.[2]

Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts.[3]

[1] Justizministerialerlaß vom 16. März 1819, Reg.-Bl. Nr. 10. Bekanntmachung vom 15. März 1842. (Zusätze zu §. 3 der Verordnung von 1819.)

[2] Verordnung von 1819, §. 3. (Sportelordnung von 1807: Aktenaufschlagen.)

[3] Verordnung von 1819, §. 4.

3. Taxenverzeichnung.

§. 85. Eines besonderen Deservitoriums bedarf es nicht; dagegen muß die Taxe am Ende jeder Schrift genau und einzeln verzeichnet und der Verfasser benannt werden.

Wer dieses unterläßt, oder der Partei mehr als aufgeschrieben steht, anrechnet, wird das erste Mal nebst dem Strich des Verdienstes um fünf Gulden gestraft. In Wiederholungsfällen aber soll schärfere Strafe und nach Befinden temporäre Sperre oder gänzlicher Verlust des Schriftverfassungsrechts verfügt werden.[1]

[1] Verordnung von 1819, §. 5.

4. Decretur.

§. 86. Die Decretur der Kosten für die Schriftsätze der Anwälte kommt derjenigen Stelle zu, bei welcher die Schriften nach den bestehenden Verordnungen einzureichen sind.

In den an das Ministerium des Innern gelangenden Recursfällen, bei welchen dasselbe der Ansicht ist, daß dem Anwalt entweder gar keine, oder nur ein Theil der für den Schriftsatz angesetzten Gebühren zu passiren seien, verfügt es das Geeignete, und die Stelle, bei welcher der Schriftsatz der Vorschrift gemäß zuerst eingereicht wurde, hat sich dann bei der Kostendecretur darnach zu achten. Wenn aber im einzelnen Falle hinsichtlich dieser Gebührenansätze nichts verfügt wurde, so ist anzunehmen, daß der Ansatz zu passiren habe.[1]

Die Gemeinderäthe sollen in der Regel keine Deserviten von Schriftverfassern in Administrativsachen zur Zahlung auf die Ge-

meindekasse anweisen, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind. Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei andern Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsatz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem Gemeinderathe überlassen, ob er von dem Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitoriums durch die betreffende Behörde begehren oder davon Umgang nehmen wolle.[2]

[1] Ministerialerlaß vom 31. März 1838. (Zusatz zu §. 2 der Verordnung von 1819.)

[2] Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1837. (Zusatz zu §. 5 der Verordnung von 1819.)

5. Kostenersatz.

§. 87. Wenn in Administrativrecursfällen der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bedient, um die Recursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er ohne sich eines Anwalts zu bedienen seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte.[1]

[1] Verordnung vom 7. Oktober 1837, Reg.-Bl. Nr. 44, Ziff. 3. (Zusatz 2 zu §. 2 der Verordnung von 1819.)

Minimalfälle anweisen, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind. Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung, bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei andern Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Deservitenschein kein einzelner Schriftsatz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem Gemeinderathe überlassen, ob er von dem Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitenscheins durch das Oberamt oder Amtsgericht veranlassen oder davon Umgang nehmen wolle.[2]

[1] Ministerialerlaß vom 31. März 1838. (Zusatz zu § 3 der Verordnung von 1813.)

[2] Ministerialerlaß vom 8. October 1837. (Zusatz zu § 3 der Verordnung von 1813.)

5. Kostenersatz.

§. 87. Wenn in Minimalstreitsachen der eine oder andere Theil sich eines Sachwalters bedient, um die Rechtsausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem nicht mehr zu fordern, als was die Procuratorsgebühren, Copialien und Gangsgebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er ohne sich eines Anwalts zu bedienen seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protocoll gegeben hätte.[1]

[1] Verordnung vom 5. Februar 1837, Reg.-Bl. Nro. 41, Ziff. 4. (Zusatz 2 zu § 2 der Verordnung von 1813.)

Zweite Abtheilung.

Chronologische Sammlung der Verordnungen über Anwaltsgebühren.

I. Taxordnung vom 20 Januar 1803.

(Beilage der Obergerichtsordnung.)

A. Taxe der Anwälte.

I. Für Haftpfenning (Arrha), Information und Lesung der Acten darf angerechnet werden:

1) In Sachen bis auf 100 fl. — 1 fl.
2) In Sachen bis auf 300 fl. — 3 fl.
3) In Sachen bis auf 600 fl. — 4 fl.
4) In Sachen über 1000 fl.*— 6 fl.

(* Berichtigt in 600 fl., Reg.=Bl. 1804, Nr. 10.)
(Abgeändert durch §. 3 der Verordnung von 1858.)

Diese Anrechnung gilt für alle Instanzen der Hofgerichte, durch welche der Prozeß an dem nämlichen Gerichte lauft. In jenen Fällen aber, wo bei Untergerichten Advokaten zugelassen werden, ist ihnen, für diese untere Instanz besonders, einen die Hälfte des vorigen betragenden Haftpfenning anzurechnen erlaubt.

Wenn Sachen zum Oberhofgerichte durch Ober=Appellation oder Restitution, mithin in einem Wege, der dort weitere Verhandlungen zuläßt, erwachsen oder in erster Instanz dort anzubringen sind: so findet dafür die Hälfte mehr, mithin die obige Summe des Haftpfennings in Reichsthalern statt.

Wenn der Advokat einen Prozeß aufgibt, ehe die Instanz, für welche er ihn angetreten hat, beendigt ist, so muß er die Hälfte desselben zurücklassen; kündigt ihm aber die Partei auf, so ist sie nicht berechtigt, ihm davon etwas abzuziehen.

Verordnung vom 17. September 1804, Reg.-Bl. Nr. 36:

Da sich über die Frage: nach welchem Tarif Advokaten bei den Untergerichten bezahlt werden sollen, bereits Zweifel erhoben haben, so wird unter Wiederholung der in der ersten Beilage der Obergerichtsordnung befindlichen Herabsetzung des Haftpfennigs bei den Untergerichten auf die Hälfte desjenigen, der bei den Hofgerichten zulässig ist, zu Beseitigung aller Unbestimmtheit andurch bekannt gemacht, daß vermöge der hierdurch stillschweigend für nicht ausgenommene Fälle aufgestellten Regel, den Sachwaltern die bei den kurfürstl. Hofgerichten geordneten Taxen auch in denjenigen seltenen Fällen, wo der Unterrichter ihre Zulassung den Umständen gemäß nöthig findet, gebühren.

Justizministerialerlaß vom 11. Mai 1838, Nr. 2035 (Oberhofg. Jahrbücher, neue Folge V., Seite 17): In Gemäßheit der von der Mehrzahl der Hofgerichte ausgesprochenen Ansichten über die Gebühren der Anwälte werden folgende Grundsätze aufgestellt:

2) Der Ansatz einer eigenen Arrha findet bei Beschwerdeführungen nicht statt.

3) Nur ausnahmsweise ist der Ansatz einer Arrha erlaubt, wenn nach §. 291 der Proz.-Ordn. (Art. 3 des Gesetzes vom 3. August v. J.) gegen prozeßleitende Verfügungen oder gegen richterliche Verfügungen auf die Klage im Falle des §. 359 Beschwerde geführt, und hiezu ein besonderer Anwalt aufgestellt wird.

(Abgeändert durch §. 16 der Verordnung von 1858.)

II. Haupt-Schriften in Rechtssachen, wenn sie mit der gehörigen Einschränkung abgeschrieben und ordnungsmäßig abgefaßt sind, sollen nach der Bogenzahl bezahlt werden, und zwar:

ad 1) In Sachen bis auf 100 fl.	für den Bogen	1 fl.
ad 2) In Sachen bis auf 300 fl.	„ „ „	1 1/3 fl.
ad 3) In Sachen bis auf 600 fl.	„ „ „	1 2/3 fl.
ad 4) In Sachen über 1000 fl.*	„ „ „	2 fl.

* Berichtigt in 600 fl., Reg.-Bl. 1804, Nr. 10.

(Abgeändert durch §. 8 der Verordnung von 1858.)

Bei allen nach Bogen bestimmten Arbeits-Taxen werden weiße Blätter, Beilagen und Aufschriftsblatt nicht mitgerechnet. Wo aber der Advokat in seinen Schriften statt eines wohlgeordneten Facti sich der Bequemlichkeit bedient, die Acten voriger Instanz weitläufig in seine Schrift hinüber zu extrahiren, oder statt einer sorgfältigen rechtlichen Ausführung, mit gemeinen Allegaten bekannter Rechtssätze seine Schriften zu füllen, da bleibt dem Hofgerichte frei, an der Bogenzahl einen verhältnißmäßigen Theil als untaxirlich außer Anschlag zu lassen. Wo man aber sonst sähe, daß der Advokat mit Fleiß seine Schrift bearbeitet hätte, kann es in der Taxation nicht darauf ankommen, ob der Rath nach seiner längeren Uebung und Erfahrung einsähe, daß die Schrift unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit kürzer hätte gefaßt werden können, so lange nur nicht eine, zu dem Werthe der Sache unverhältnißmäßige Weitläufigkeit oder ein Bemühen, blos um mehreren Gewinnes willen die Sache in die Länge zu ziehen, erscheinet; mithin soll jede Mäßigung nie auf willkürlichem Ermessen der Referenten, sondern auf bestimmten, zur Norm des Quanti angenommenen Mäßigungsgründen beruhen. *

Für Arbeiten an das Oberhofgericht darf die im 2., 3. und 4. Abschnitt angesetzte Taxe um die Hälfte höher angesetzt werden.

(* Civil-Proz.-Ordn. §§. 1071 und 1072.)

III. Für Zwischen-Schriften in Prozeß-Verhandlungen, welche keine rechtliche Ausführung, sondern nur Erklärungen der Partieen fordern, ist

ad 1) für den Bogen	1/2	Rthlr.
ad 2) „ „ „	1	fl.
ad 3) „ „ „	1 1/3	fl.
ad 4) „ „ „	1	Rthlr.

anzurechnen erlaubt, mit Ausnahme der Verfassung der Artikel und Fragstücke in Zeugen-Beweisen, wofür, wenn sie mit Bedacht und in zweckmäßiger Kürze gefaßt sind, eben so viel, als für Haupt-Schriften anzurechnen erlaubt ist; jedoch müssen sie nicht auf gebrochenen Bogen geschrieben sein.

(Abgeändert durch §. 9 der Verordnung von 1858.)

Justizministerialerlaß vom 11. Mai 1838 (Oberhofgerichtl. Jahrb., neue Folge V., Seite 17):

4) Die Gebühr für die Schriftsätze ist nach Nr. III. der Taxordnung vom Jahr 1803 im Falle einer Beschwerdeführung nach derselben Taxordnung zu bemessen.

5) Im Falle einer Beschwerdeführung wegen richterlicher Kostenbestimmungen (§. 1244, Nr. 6 der Proz.-Ordn.) entscheidet über die Klasse nicht die Klasse der Hauptsache, sondern der Betrag der im Streite befangenen Kosten.

(Abgeändert durch §. 16 der Verordnung von 1858.)

IV. Für Frist-Gesuche und Contumacial-Anrufen oder Restitutionsbitten wegen versäumter Fristen, welche ohne Hinsicht auf ihre Bogenstärke bezahlt werden sollen:

1) Ohne Causalien-Bescheinigung, wo ohne sie das Gesuch stattfindet . . . . ½ fl.

(Abgeändert durch §. 10 der Verordnung von 1858.)

2) Mit Causalien-Bescheinigung, wenn das Causale in Ereignissen des Sachwalters liegt . . . . . . ½ Rthlr.

(Abgeändert durch §. 235 der Civil-Proz.-Ordn.)

3) Wenn es aber in dritten Ereignissen oder in Begebenheiten des Principals liegt . . . . 1 fl.

V. Für blose Denkzettel an den Gerichts-Vorstand zu Sollicitation einer Sache, wenn sie nicht zu häufig vorkommen, (ansonst dafür nichts passirt) . . . . 15 kr.

Bekanntmachung des unterrheinischen Hofgerichts vom 20. Mai 1836, (Anz.-Bl. des Unter-Rhn.-Kr. Nr. 42): Das diesseitige mit Genehmigung des damaligen Großh. Staatsministeriums, Justiz-Section, erlassene Generale vom 11. Januar 1832, wornach für alle einfache Anrufen, Fristgesuche und dergl. nur die Taxe von 15 kr. einschließlich der Schreibgebühr angesetzt werden darf, wird andurch sämmtlichen Bezirksämtern wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

(Abgeändert durch §. 10 der Verordnung von 1858.)

VI. Für gemeine Suppliken (d. i. solche, die eine blose Erzählung und Bitte ohne Rechtsausführung enthalten), in nicht prozessualischen Sachen, ist nicht nach der Bogenzahl, sondern im

Ganzen, je nach der Größe, Zahlung zu nehmen, mit: 30, 40, bis höchstens 60 kr.

Wo aber eine Bittschrift zugleich eine Rechts-Darstellung und Begründung erforderte und enthielte, da ist sie nach der Bogenzahl mit der, Art. III. beschriebenen Taxe zu zahlen, und macht es dabei keinen Unterschied in der Taxe, an welche Landesstelle die Bittschrift gerichtet sei.

(Verordnung von 1819, §§. 1 und 2.)

VII. Für die Vollmacht, deren Ausfüllung und Uebergabe, die letztere mag nun, wie es in der Regel sein soll, mit einer Haupt-Schrift geschehen oder mit einem eigenen Exhibito, für welches besonders niemals etwas anzurechnen ist . 1 fl.
bei dem Oberhofgericht aber . . . . 1 Rthlr.

(Abgeändert durch §. 12 der Verordnung von 1858.)

Oberhofgerichtlicher Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839 (Jahrb., neue Folge VII., S. 9): Es sind künftig zu passiren:

1) Die Gebühren für Eingaben, womit ein oberappellatischer Anwalt seine Vollmacht vorlegt, resp. das Patrocinium anzeigt; denn die Bestimmung in §. VII. der Taxordnung, daß die Vollmacht immer mit einer Hauptschrift übergeben, und deßhalb für ein besonderes Exhibitum nichts angerechnet werden solle, paßt seit der Einführung der neuen Prozeßordnung auf die Appellaten und Oberappellaten nicht, weil sie meistens nicht in dem Falle sind, eine andere Schrift, als gerade die Patrociniumsanzeige einzureichen.

Justizministerialerlaß vom 11. Mai 1838, Nr. 2035) (Oberhofgerichtl. Jahrbücher, neue Folge V., Seite 17) Ziffer 1: Wenn der Anwalt zu Beschwerdeführungen einer Vollmacht bedarf, und solche wirklich vorlegt, so darf er die taxordnungsmäßige Gebühr rechnen.

VIII. Für das Deservitorium ebenso, es mag mit der Hauptschrift oder besonders übergeben werden . . . ½ Thlr.
bei dem Oberhofgericht aber . . . . 1 fl.

Beides ist jedoch nur von jenen Deservitorien gemeint, die am Ende einer Instanz übergeben werden: wegen jener, wo die Uebergabe bei dem Anfange schon, dem Gesetze nach, geschehen muß, nämlich, wo um Prozesse gegen ein vorliegendes richterliches Er-

kenntniß gebeten wird, oder wo sie in dem Laufe der Instanz wegen Aufkündung der Anwaltschaft nöthig wird, dürfen nur zwei Dritttheile dieser Gebühr angerechnet werden.

Obergerichtsordnung §. 233: Solches Verzeichniß (der Kosten) muß so eingerichtet sein, daß nicht nur ein jeder Posten voran mit einer Nummer bemerkt, sondern auch allezeit auf der rechten Seite solcher Verzeichnisse vier Linien oder Felder gezogen werden; da dann in die zwei ersten die Forderuug mit Gulden und Kreuzern bei jedem Posten von dem Anwalte verzeichnet wird; die zwei letzten Ziffercolumnen aber dazu dienen sollen, damit in dieselben gleichfalls bei jedem Posten bemerkt werden könne, was daran bei der Mäßigung gestrichen werde, weßhalb über erwähnte zwei erste Columnen das Wort: „Forderung", über die zwei letzten aber das Wort „Mäßigung" von dem Anwalte gesetzt werden soll.

Oberhofgerichtserlaß vom 20. Juli 1808, Reg.-Bl. Nr. 27: Um die Kosten der vor dem obersten Gerichtshof gepflogenen Verhandlungen ganz zu erkennen, und nöthigenfalls zu mäßigen, wurde unter heutigem verfügt, daß jeder Procurator, und zwar in ein und demselben Kostenverzeichniß, den Verdienst und die Auslagen nicht nur von ihm selbst, sondern auch von dem hofgerichtlichen Advokaten oder anderem Bezahlten, jedesmal namentlich aufzuführenden Schriftverfasser, sofern dieser ein Inländer ist, miteinander darzustellen habe. Wenn aber der Schriftverfasser ein Ausländer ist, so soll der Procurator mit seinem Kostenverzeichniß zugleich wenigstens eine Bescheinigung vorlegen, die betreffende Partei davon benachrichtiget zu haben, daß sie die Kosten ihres Schriftverfassers dahier decretiren lassen könne.

Hiernach haben sich auch alle Procuratoren bei den Hofgerichten und Justiz-Kanzleien zu achten, sofern ihnen Schriften von andern Verfassern zur Exhibition zugefördert werden, und vor dieser Befolgung sich keiner Decretur ihrer eigenen Forderungen, folglich auch noch keiner Exekution auf solche zu gewärtigen.

(Verordnung von 1832, §. 2.)

IX. Für Schreiben an die Principalschaft darf nur nach Erlassung eines Beweis-Interlocuts und Endurtheils, oder einer dem gleich gehenden Abschlagung der Prozesse jedesmal wegen der nothwendigen Information der Principalschaft ein Schreiben mit . . . . 1/2 Rthlr.* auch selbst alsdann, wenn der Principal im Orte anwesend wäre (wo es für Gang und mündliche Information gerechnet wird),

angesetzt werden; dagegen passirt für weitere Zwischen-Schreiben nichts als die Porto-Auslage, es wäre denn, daß in der Zwischenzeit der Principal besondere Informationen verlangt hätte, oder unvorgesehene Incident-Punkte die Einholung neuer Instruktion von der Principalschaft nothwendig gemacht hätte, wo dann dafür eine ähnliche Anrechnung passirt, jedoch so, daß sie durch Vorlegung des dem Anwalt zurückzugebenden Concepts legitimirt werde.

(* Abgeändert durch §. 13 der Verordnung von 1858.)

Oberhofgerichtlicher Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839 (Jahrb., neue Folge VII., S. 10): Es sind künftig zu passiren:

3) Die Schreiben, wodurch die Parteien von ihrem Anwalte benachrichtiget werden, wann die mündliche Verhandlung der Sache stattfinde. Der Geist der Prozeßordnung und insbesondere der Geist des Nachtrags zu derselben, durch welch letzteren die Zustellung der Urtheile an die Parteien angeordnet ist, bringt es mit sich, daß jede Partei von dem Tage der mündlichen Verhandlung ihrer Sache durch den Anwalt in Kenntniß gesetzt werde.

X. Für Abwartung eines Termins im mündlichen Verhöre, der jedesmal einen halben Tag umfasset, welche Verhöre aber nie, außer bei in der Ordnung vorgeschriebenen Fällen, anzuordnen sind,

a) wo der Gegentheil recessirt . . . . ½ Rthlr.

b) für den recessirenden Advokaten, sei Receß sei lang oder kurz . . . . 2 fl.

jedoch gilt die erstere Anrechnung nur, wenn der Advokat selbst dabei erscheint, und im nämlichen oder nächstfolgenden Termine seinen etwa darauf zustehenden Antworts-Receß einbringt; wo eines oder das andere nicht ist, passirt auch für die Anwohnung nichts.

(Abgeändert durch §. 4 der Verordnung von 1858.)

c) Wo nur ein Eid abzulegen, ein Document zu recognosciren, einer Inrotulation anzuwohnen, kurz ein Act, der wenig oder keine Vorbereitung des einen oder andern Sachwalters zu dem zu Verhandelnden erfordert, und wo der Act bald vorüber ist, soll für jeden Anwalt, er mag der sein, der etwas zu thun, oder, daß es geschehen, zuzusehen hat, doch nur so weit er in Person, oder

durch einen von ihm selbst und nicht bloß vom Richter von Amtswegen bestellten Vertreter gegenwärtig ist, passiren . . ½ fl.

XI. Anticipations-Gebühr bei Legal-Terminen zu Haupt-Handlungen, vor deren unprorogirtem Verlaufe der Anwalt seine Schrift einbrächte, von jeder ersparten Woche . ½ Rthlr.

(Aufgehoben durch §. 17 der Verordnung von 1858.)

XII. Für Gänge, die ein Sachwalter in seines Principals Angelegenheiten im Orte thun muß, und welche nicht die Uebergabe oder den Empfang eines Exhibiti, also einen Gegenstand, wofür ohnedies Zahlung geschieht, betreffen, passiren für den Gang . . . . 30 Kreuzer; wo er aber in solchen Geschäften vom Wohnorte abwesend sein müßte, bleibt ihm, über Kosten und Verdienstversäumniß mit diesen übereinzukommen, unbenommen; wo aber keine Uebereinkunft zu Stand gekommen wäre, oder diese in irgend einem Betrachte hinfällig würde, passirt:

1) Tags-Gebühr täglich . . . . 2½ fl.

2) sodann mahlzeitlich für Kost . . . . 1¼ fl.

wobei jedoch nicht mehr als zwei Mahlzeiten auf den Tag gerechnet werden, und das Frühstück hiebei eingerechnet ist.

3) Endlich Logis, Frisiren, Rasiren und Reise-Kosten nach Bescheinigung oder Billigkeit.

(Abgeändert durch Ziffer 1 der Verordnung von 1838.)

XIII. Unter obigen Taxen sind weder Auslagen, noch Abschrifts-Gebühren einbegriffen, sondern diese passiren besonders, doch so, daß

1) für Abschrift mehr nicht als drei Kreuzer vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte, blose Aufschriftblätter gar nicht rechnend, gezahlt werden, es wäre denn, daß wegen Eile oder anderer besonderer Umstände darum ein Abschreiber nicht gefunden werden könnte, wo dann bis auf vier Kreuzer vom Blatte passiren mag;* jedoch soll

2) sowohl hierbei, als bei allen übrigen Auslagsposten bei Strafe der Verfälschung mehr nicht, als wirklich ausgegeben wurde,

der Partie aufgerechnet, mithin an solchen kein Profit zu Gunsten des Anwalts erlaubt werden; annebst

3) jede Seite gewöhnlich (die nöthigen Abschnitte nämlich als Zeilen miteingerechnet) 18 Zeilen und jede ohngefähr 36 Buchstaben enthalten.

(* Abgeändert durch §. 11 der Verordnung von 1858.)

Oberhofgerichtlicher Plenarbeschluß vom 24. Juli 1839 (Jahrb., neue Folge VII., S. 10): Es sind künftig zu passiren:

2) die Gebühren für Abschriften zu den Manualakten der Anwälte jedoch nur nach vorgängiger Bescheinigung von Seiten der Registratur. Man unterstellt hiebei, daß die Anwälte nicht ohne die Meinung des Bedürfnisses derartige Abschriften fertigen lassen.

XIV. Die vorhin üblichen Anrechnungen für Uebergabe einer Schrift oder für Anhörung eines Urtheils fallen künftig eben so weg, als ganz unnöthige oder unstatthafte Zwischen-Eingaben nicht in Anrechnung zu passiren sind.

XV. Vorschuß auf Abrechnung außer dem Haftgelde hat der Anwalt von den Inländern nur: Drei Gulden für die baaren Auslagen (da er hier nicht für die Taxen zu haften hat, welche den Partieen im Lande unmittelbar zur Last geschrieben und von ihnen durch die Verrechnungen eingezogen werden,) ob er will, zu fordern, in so fern ihm die Partie nicht freiwillig mehr zu geben gut findet; bei Ausländern aber, wegen deren er auch für die Gerichtstaxen gut stehen muß, kann er je nach Wichtigkeit des Prozesses und der deßfalls oben Art. I. angegebenen Classen:

ad 1) . . . . 6 fl.
„ 2) . . . . 8 fl.
„ 3) . . . . 12 fl.
„ 4) . . . . 18 fl.

und bei Sachen, die am Oberhofgerichte hängen, die Hälfte mehr fordern, und gilt dieser Vorschuß nur für jene Instanz, für welche der Vorschuß gezahlt wurde; bei jeder durch Verlangen des Principals mittelst einlegender Rechtsmittel neu angehenden Instanz vor dem nämlichen oder einem höheren Gerichte ist der Anwalt befugt, diesen Vorschuß auf vorige Auslage und Verdienst abzurechnen, und für die neue Instanz, so bald der Principal, daß sie

fortgehen soll, entschieden hat, jenen Vorschuß von Neuem zu begehren. Nur bei Defensionen in peinlichen Sachen kann auch von einem zahlbaren Inquisiten der Vorschuß nicht begehrt werden, sondern die Arbeit muß ohne weiters unter die Hand genommen werden, da hier keine Taxen zu zahlen sind, und kein Anlaß zum Verzuge gestattet werden kann.

Oberhofgerichtserlaß vom 20. Juli 1808, Reg.-Bl. Nr. 27 (Absatz 3): Zugleich werden sämmtliche obergerichtliche Advokaten und Procuratoren angewiesen, mit den in der Obergerichtsordnung beschränkten Summen der erlaubten Geldvorschüsse genau einzuhalten, und bei Vermeidung ebenmäßig scharfen Einsehens zweiten Vorschuß vor einer erfolgten Kostendecretur nicht nachzufordern, welch Alles zu Jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht wird.

(Gerichtssportelgesetz §§. 5—9; Verordnung vom 19. Juni 1843, R.-Bl. Nr. 16, über Gebührenzahlung in Civilprozessen, §. 9.)

XVI. In Armen-Sachen ist jeder angenommene Anwalt, der dazu gerichtlich verordnet wird, umsonst zu dienen, auch die Mundirung der Eingaben, die jedoch hier nur einfach übergeben werden, umsonst zu besorgen, aber keine Taxen und weitere Auslagen auf sich zu leiden, verbunden.

Verordnung vom 2. Februar 1830, Reg.-Bl. Nr. 5: In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 17. Dezember v. J., Nr. 1716 wird Nachstehendes verordnet:

(§. 1.) Gleich den wirklichen Anwälten liegt auch Denjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht in Rechtsangelegenheiten verliehen ist, die Verpflichtung ob, sowohl die zum Armenrechte zugelassenen Partieen vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglichen Angeschuldigten in geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beides unentgeldlich, sofern nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Ersatz der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird.

Das Maaß dieser Verpflichtung, sowie die Reihenfolge, in welcher ihr genügt werden muß, haben die Gerichte mit Beachtung aller eintretenden Verhältnisse zu bestimmen.

Die Procuratoren besorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich.

(Civil-Proz.-Ordn. §§. 161—165.)

B. Taxe der Afteranwälte.

XVII. Da die Afteranwälte oder Substituten in der Regel nichts zu thun haben, als die Eingaben der anderwärts mit Erlaubniß wohnenden oder etwa mit Urlaub abwesenden Anwälte zu besorgen, die Zustellungen für sie zu empfangen und für sie abzugeben, und etwa um eine gesetzmäßige ohne Bescheinigung zu hoffende Frist zu bitten, so können sie auch andere Anrechnungen zu machen nicht in den Fall kommen, als

1) Für Einreichung der Schriften;
deßfalls passirt:

a) von Haupt-Schriften, nach den, Art. I. angezeigten Classen, von jeder Schrift im Ganzen,

ad 1)	30 kr.
„ 2)	40 kr.
„ 3)	1 fl.
„ 4)	1 Rthlr.

als Uebergabs-Gebühr.

b) Von Zwischen-Schriften (deren oben Art. III. Erwähnung geschieht) die Hälfte der vorigen Taxe.

c) Von allen, Art. IV.—VIII. erwähnten Eingaben vom Stücke 6 kr.

2) Für Empfang und Uebersendung der Zustellungen durchaus die Hälfte der zuvor unter a, b, c bemerkten Taxen.

3) Für etwaige, selbst für den Hauptanwalt verfassende und besorgte Eingabe das, was dieser dafür selbst anrechnen darf.

4) Für etwaige, nach der Instruktion des Hauptanwalts abhaltende mündliche Verhöre die Hälfte dessen, was der Hauptanwalt dafür anrechnen darf.

XVIII. Alles dieses rechnen die Afteranwälte dem Hauptanwalt an, an welchen allein sie sich zu halten haben; beiden unter einander steht jedoch frei, über jede andere gutfindende Belohnungsart der After-Anwaltschaft übereinzukommen; wo aber etwa der rechtmäßig Abwesende keinen Afteranwalt finden könnte, da kann er vom Oberhof- oder Hofrichter verlangen, daß er einem der vier

jüngsten, am Gericht gesessenen Anwälte, die Uebernahme der After-Anwaltschaft um jene Taxe auflege.

XIX. Wer nur wegen Urlaub oder wegen etwa aus besonderen Ursachen gesuchter und erlangter Dispensation von der Ansäßigkeit am Gerichtshofe eines Afteranwalts bedarf, der muß jene Gebühr aus seinem Verdienste zahlen und darf sie der Partie nicht anrechnen. Wer aber einer von den zum Gerichte gehörigen und doch zur Ansäßigkeit an einem andern Orte von Staats wegen ernannten Anwälte ist, (welcher Fall nach dem ersten Organisations-Edicte Art. VI. nur bei dem Hofgerichte der badischen Markgrafschaft eintritt): der kann, wenn er will, und nicht mit der Partie eines andern übereingekommen ist, ihr jene After-Anwaltschaftsgebühr besonders in Rechnung setzen, da es jeder Partie frei stehet, wie fern sie unter solcher Bedingung eines vom Gerichts-Orte abwesenden Anwalts sich bedienen will. Der Anwalt muß aber jene After-Anwaltschafts-Kosten alsdann in sein Kostenverzeichniß bringen, indem, wo dies nicht geschehen wäre, jede Erhebung von der Partie unerlaubt bleibt.

Obergerichtsordnung §. 248: Da einige Anwälte, (in Carlsruhe wohnend), die gesetzliche Erlaubniß haben, vom Orte des Gerichts, für das sie bestellt sind, abwesend zu sein, das auch, wenn selten, doch hier und da etwa sonst noch dispensationsweise der Fall werden kann, ingleichem alle Rechtsgelehrte unserer Lande in gewissen Fällen das Recht haben, ihre eigene oder der Ihrigen Anwälte zu sein, so müssen jene allezeit, und diese so oft sie vom Sitze des Gerichts abwesend sind aus der Zahl der anwesenden Anwälte einen Afteranwalt (Substitutus) benennen, der ihre Vorträge eingebe und das ihnen Zuzustellende empfange. Dieser hat jedoch lediglich für nichts zu sorgen und zu stehen, als daß er das Empfangende innerhalb 24 Stunden ans Gericht eingebe, oder mit der Post an den Hauptanwalt ablasse; er bedarf auch deßwegen nur dem Gerichte benannt zu werden, ohne daß auf ihn eine Vollmacht ausgestellt wird, und er unterzeichnet die Schriften nicht, sondern wird nur unten am Eck bei Benennung des übergebenden Anwalts durch die Worte: „übergeben von N. N. durch seinen Afteranwalt N. N.“ benannt.

(Aufgehoben durch §. 1070 der Civilprozeßordnung.)

XX. Wo der Hauptanwalt in Armensachen umsonst dient, da hat auch der Afteranwalt nichts zu fordern.

C. Taxe der Gewalthaber.

XXI. Wo eine Partie einen Schriftverfasser gewählt hätte, der nicht Anwaltschaftsrecht hat, und der daher aus der Zahl der Anwälte einen Gewalthaber aufstellen muß, da überläßt der Staat die Uebereinkunft, welche die Partie mit ihrem Schriftverfasser wegen dessen Belohnung machen will, ganz dem beiderseitigen Ermessen, so lang sie nur nicht in eine verbotene Belohnungsart, z. E. durch Ausbedingung gewisser Antheile oder Prozente des Gewinns, durch Einhandlung des Prozesses auf eigene Gefahr und dergleichen, ausartet, indem jede Partie, welcher die Forderung eines solchen Schriftverfassers nicht annehmlich dünkt, es in der Hand hat, aus den geordneten Anwälten ihren Schriftverfasser zu wählen und damit sich gegen Ueberforderung zu sichern.

(Civil-Proz.-Ordn. §§. 155 u. 157.)

XXII. Der Gewalthaber hingegen hat die oben festgesetzte Anwaltschaftstaxe für sich in der Art zu beziehen, daß nur die, in Art. II. und III. verzeichneten Arbeitsgebühren bei jenen Schriften, welche ihm verfertigt zugesandt werden, wegfallen, und er für deren Durchsicht, etwaige Verbesserung in der Form und in der Fassung, indem er an dem wesentlichen Inhalte nichts ändern darf, und für die deßhalb übernehmende Verantwortlichkeit mehr nicht als ein Fünftheil dessen anrechnen darf, was er nach jenen Artikeln fordern könnte, wenn er die Schrift selbst verfertigt hätte.

(Verordnung von 1832, §. 12.)

Obergerichtsordnung §. 249: Von dem Afteranwalt ist der Gewalthaber (Procurator) unterschieden, den diejenige Partie nöthig hat, welche sich nicht selbst vertreten darf, und einen im Lande zur Anwaltschaft nicht berechtigten Schriftverfasser wählt. Dieser muß mit ordentlicher Vollmacht wie jeder Anwalt versehen sein, hat alle Pflichten, Rechte und Verantwortung eines solchen auf sich, hat mithin auch das Recht das in den Schriften mangelhaft und ordnungswidrig Befindende zu verbessern, nur aber für die Revision der nicht selbst gefertigten Schriften mit einer niedern Taxe als ein sie selbst verfertigender Anwalt sich zu begnügen.

(Civil-Proz.-Ordn. §§. 127 u. 1070.)

D. Ueberhaupt.

XXIII. Ist allen Anwälten oder Gewalthabern verboten, Jahrsgehalte oder Jahrsbeiträge den Partien, für welche sie Prozeß führen, anzurechnen, ausgenommen, wenn Patrimonial-Herrschaften, oder vermögliche Particuliers überhaupt für Besorgung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte sie als Geschäftsführer (Consulenten) annehmen wollten, welches beiden Theilen eben so, als über die Bedingungen des dafür zu zahlenden Jahrgehalts übereinzukommen frei steht; somit

XXIV. kommt es in diesem Falle auch lediglich auf den Inhalt des Geschäftsvertrags an, ob der Anwalt neben dem Jahrgehalte noch zugleich gerichtliche Arbeitskosten annehmen dürfe oder nicht, nur daß, so weit ihm der Dienstvertrag dergleichen Ansätze billigt, sie niemals obige Taxen übersteigen dürfen und deßfalls der geordneten Decretur unterworfen bleiben.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

Urkundlich des nachgedruckten größeren Staats-Insiegels.

Karlsruhe, den 20. Januar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum
Serenissimi Electoris
proprium.

II. Verordnung vom 1 April 1819, R.B. Nr. 15.

Die Advokatentaxen in außergerichtlichen Sachen betreffend.

Aus Veranlassung einer zur Rüge gekommenen übertriebenen Gebührenanforderung für die Verfassung einer außergerichtlichen Vorstellung hat man sich bewogen gefunden, um dergleichen Ueberforderungen für die Zukunft Einhalt zu thun, folgende Gebühren für außergerichtliche Schriften zu bestimmen:

1) Für außergerichtliche Schriften (d. h. gemeine Supplikeu, Vorstellungen) in Gnadensachen und andern vor den Richter

nicht gehörigen Angelegenheiten ohne Unterschied, an welche Landesstelle die Schrift gerichtet ist, darf die Gebühr nicht nach der Bogenzahl, sondern im Ganzen je nach der Größe mit 30 bis 40 bis höchstens 60 Kreuzern, das Stempelpapier und Abschrift nicht mitgerechnet, angesetzt und Zahlung angenommen werden.

2) Wenn aber eine Bittschrift zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert und enthält, so kann zwar in Gemäßheit des in der Taxordnung angenommenen Maaßstabes, jedoch ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes ein Gulden für jeden vollgeschriebenen Bogen, und für Abschrift vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte (bloße Aufschriftsblätter gar nicht rechnend) 4 Kreuzer in Ansatz gebracht werden.*

Derjenigen Behörde, welche die eingekommene Schrift zu erledigen hat, wird aber zugleich zur unabweislichen Pflicht gemacht, bei eintretender zweckloser Weitläufigkeit den gemachten Ansatz auf den wahren Werth des Schriftsatzes nach dessen innerem Gehalt zu mäßigen.

(* Abgeändert durch §. 11 der Verordnung von 1858.)

Bekanntmachung der unterrheinischen Kreisregierung vom 21 April 1838 (Anz.-Bl. Beilage Nr. 16): Durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. v. M., Nr. 2872, wurde verfügt, daß die Decretur der Kosten für die Schriftsätze der Anwälte derjenigen Stelle zukommt, bei welcher die Schriften nach den bestehenden Verordnungen einzureichen sind.

In den an Großh. Ministerium des Innern gelangenden Rekursfällen wird Hochdasselbe, wenn es der Ansicht ist, daß dem Anwalt entweder gar keine, oder nur ein Theil der für den Schriftsatz angesetzten Gebühren zu passiren seien, das Geeignete verfügen, und die Stelle, bei welcher der Schriftsatz der Vorschrift gemäß zuerst eingereicht wurde, hat sich dann bei der Kostendecretur darnach zu achten. Wenn aber im einzelnen Falle hinsichtlich dieser Gebührenansätze nichts verfügt wurde, so ist anzunehmen, daß der Ansatz zu passiren sei.

Verordnung vom 7 Oktober 1837, Reg.-Bl. Nr. 44, Ziff. 3: Wenn der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Rekursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte.

3) In keinem Falle darf aber eine besondere Arrha, und eine Akteneinsichtsgebühr mit 30 Kreuzern und ebensoviel Registraturgebühr nur in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden.

Justizministerialerlaß vom 16. März 1819, Reg.-Bl. Nr. 10: Man hat wahrgenommen, daß Advokaten und Rechtspraktikanten in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justizministerium in Hinsicht der bei diesem eingereichten Vorstellungen eine besondere Arrha aufzurechnen sich anmaßen. Da diese Aufrechnung aber nach dem deutlichen Inhalte der Obergerichtsordnung Beilage 1 zu I. nur bei gerichtlichen Verhandlungen erlaubt ist, so wird solche denselben für die von dem Justizministerium verbeschiedenen Fälle bei Strafe von 1 bis 5 Rthlr. und bei mehreren Wiederholungen noch schärferen Einsehens hiemit untersagt.

Bekanntmachung der unterrheinischen Kreisregierung vom 15. März 1842, (V.-Bl. Nr. 13): Das Großh. hochpreisliche Ministerium des Innern hat bei einem neuern Anlaß in der hohen Verfügung vom 25. v. M., Nr. 2044, ausgesprochen, daß für Vollmacht in Verwaltungssachen nichts angerechnet werden darf, indem die Schriftsätze von den Vollmachtgebern zu unterzeichnen sind und ebensowenig für Akteneinsicht, Kostenverzeichnisse und Arrha ein Ansatz statt findet.

4) Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts.

5) Diese Taxe muß am Ende jeder Schrift genau und einzeln verzeichnet und der Verfasser benannt werden. Eines besondern Deservitorii bedarf es nicht.

Wer dieses unterläßt oder mehr als aufgeschrieben steht, der Partie anrechnet, wird das erste Mal nebst dem Strich des Verdienstes um fünf Gulden gestraft; in Wiederholungsfällen aber soll schärfere Strafe und nach Befinden temporäre Sperre oder gänzlicher Verlust des Schriftverfassungsrechts verfügt werden.

Bekanntmachung der mittelrheinischen Kreisregierung vom 25. Oktober 1837, (Anz.-Bl. Beilage Nr. 43): Durch das hohe Ministerium des Innern ist unterm 6. d. M., Nr. 9091, Folgendes angeordnet worden:

Da die Schriftverfasser ihre Deserviten in Administrativsachen gewöhnlich nicht decretiren lassen, in den Fällen aber, wo solche Deserviten (in größeren Beträgen) aus Gemeindskassen zu zahlen sind, eine Controle für die den Gemeinderäthen unbekannte Richtigkeit der

Ansätze nöthig ist, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, keine solche Deservìten auf die Gemeindskasse zu decretiren, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind.

Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei anderen Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsatz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, ob er vom Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitoriums durch die betreffende Behörde begehren oder davon Umgangnehmen wolle.

6) Werden die über die Einreichungsart der Gesuche überhaupt bestehenden Verordnungen vom 15. April und 24. Juni 1814 (Reg.-Bl. Nr. 9 und 12) hier wiederholt und auf Zuwiderhandlung die bei Nr. 5 bestimmten Strafen gesetzt.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium.

Karlsruhe, den 1. April 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

III. Verordnung v. 10 Juli 1832, R.B.Nr. 39.

Die Advokatentaxen nach der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

In Gemäßheit der von Großh. Staatsministerium unter dem 23. v. M., Nr. 1886, erfolgten höchsten Genehmigung wird hiermit verordnet:

§. 1. Die als Beilage der Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 erschienene „Erneuerte Taxordnung der Anwälte," so wie die darauf erschienenen spätern gesetzlichen Bestimmungen bleiben noch zur Zeit in Kraft, so weit sie in den folgenden Paragraphen nicht abgeändert sind.

§. 2. Die Vertreter der Parteien haben ihre Deservitorien bei dem Schluß der mündlichen Verhandlungen zur Decretur einzureichen; sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung ent-

stehenden Kosten zur Last. Wo keine mündliche Verhandlung eintritt, sind die Deservitorien längstens bei der Vortragserstattung einzureichen.

Plenarbeschluß des unterrheinischen Hofgerichts vom 3. Februar1852, (V.-Bl. des Unterrhkr. Nr. 6:) In allen Fällen, in welchen nach §. 1185 der Prozeßordnung die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter stattfindet, steht die Decretur der dadurch erwachsenden Kosten, insbesondere der Anwaltsgebühren, nicht dem Untergerichte, sondern dem Hofgerichte zu, welches mit der Hauptsache über die Kostenersatzpflicht in der Appellationsinstanz zu entscheiden, mithin auch das Maaß dieser Kosten zu bestimmen hat. Zu diesem Behufe haben die Anwälte, wie dies schon durch die Verordnung vom 10. Juli 1832 §. 2 (Reg.-Bl. Nr. 39) vorgeschrieben ist, ihre Kostenverzeichnisse bei der mündlichen Verhandlung oder mit ihren Schriftsätzen dem Unterrichter einzureichen, welcher solche mit der Vorlage der Akten zur Decretur einzusenden hat. Wenn die Partieen bei den Appellationsverhandlungen sich selbst vertreten, so haben sie in gleicher Weise ihre Kostenverzeichnisse einzugeben oder im Protokoll aufzustellen, damit gleich bei der Rücksendung der Akten die Decretur erfolgen kann. Die Kosten, welche durch Versäumung dieser Einreichung der Kostenverzeichnisse insbesondere durch wiederholte Einsendung der Akten entstehen, bleiben dem Säumigen zur Last.

§. 3. Neue in der obergerichtlichen Taxordnung nicht benannte Verrichtungen sind nach der Analogie derselben oder nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anzusetzen und zu decretiren.

§. 4. Die für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Klassen werden hinsichtlich der Summe, wie folgt, abgeändert:

1te Klasse, wenn der Streitgegenstand nicht volle	150 fl.
2te Klasse, wenn der Streitgegenstand 150 fl., jedoch nicht volle	500 fl.
3te Klasse, wenn der Streitgegenstand 500 fl., jedoch nicht volle	1000 fl.

4te Klasse, wenn er eine höhere Summe beträgt; und sind diese Klassen auf die mündlichen Vorträge nach den hierunten folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(Abgeändert durch §. 1 der Verordnung von 1858.)

Die Berechnung der Summe geschieht auf dieselbe Weise, wie es zum Beweis der Zulässigkeit der Appellation vorgeschrieben ist.

(Verordnung von 1858, §. 2.)

§. 5. Für die Verhandlungen bei den Aemtern sind:

1) wo die Verhandlungen mündlich protokollarisch gepflogen werden, (§. 222 der Proz.-Ordn.)* die Taxen nach der obergerichtlichen Taxordnung §. 10 anzusetzen.

(* Jetzt §. 217 der Proz.-Ordn.)

2) Ebenso hat für die mündlichen Rechtsausführungen (§§. 333 und 334 der Proz.-Ordn.) der in dieser Tagfahrt sprechende Vertreter zwei Gulden, und der die Ausführung bloß abwartende 45 Kreuzer anzusetzen.

(Abgeändert durch §. 4 der Verordnung von 1858.)

Für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze (§§. 216, 217 und 335 der Proz.-Ordn.)* findet kein Ansatz statt.*

(* Jetzt §. 217 der Proz.-Ordn.)

3) Wo aber schriftliche Verhandlung eintritt, (§§. 217, 218 und 336 der Proz.-Ordn.)* wird die Gebühr für den Schriftsatz nach der obergerichtlichen Taxordnung bestimmt.[1]

(* Jetzt §. 219 der Proz.-Ordn.)

§. 6. Für eine mündliche Ausführung in einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten sind:

a) Für die ganze Verhandlung der Hauptsache

Erster Klasse	. . .	2 — 4 fl.
Zweiter „	. . .	3 — 5 fl.
Dritter „	. . .	4 — 6 fl.
Vierter „	. . .	5 — 15 fl.

b) für die ganze Verhandlung eines Nebenpunkts, überhaupt jedes Gegenstandes, der nicht die Entscheidung der Hauptsache zum Zweck hat,

Erster Klasse	. . .	1 — 3 fl.
Zweiter „	. . .	2 — 4 fl.
Dritter „	. . .	3 — 5 fl.
Vierter „	. . .	4 — 12 fl.

anzusetzen erlaubt.

(Abgeändert durch §. 5 der Verordnung von 1858.)

Der Gerichtshof decretirt die Ansätze nach billigem Ermessen.

Justizministerialerlaß vom 1. April 1834 (Oberhofgerichtl. Jahrbücher, neue Folge II. S. 179): Ereignet es sich, daß eine Sache, worin die Sachwalter der Theile sich schon zum mündlichen Vortrag haben vorbereiten müssen, durch Vergleich oder auf andere Weise dergestalt erledigt wird, daß die Sache später nicht mehr zur mündlichen Verhandlung kommt, und die Sachwalter von der erfolgten Erledigung erst nach bereits nothwendig gewordener Vorbereitung Kenntniß erhalten, so sind die Sachwalter berechtigt, einen Theil der taxordnungsmäßigen Gebühr für den mündlichen Vortrag ihrer Partie in Anrechnung zu bringen, welchen Theil der Gerichtshof nach billigem Ermessen zu bestimmen hat.

§. 7. Kann die Verhandlung in einer einzigen Sitzung nicht geschlossen werden, so erkennt der Gerichtshof entweder jedem Anwalt die im §. 10* bestimmte Gebühr für das Anhören der Reden des Gegentheils zu, oder eine Erhöhung der im §. 6 für die ganze Verhandlung bestimmten Gebühr, welche jedoch die Hälfte der einfachen Gebühr nicht übersteigen darf.

(* Druckfehler statt §. 9.)

§. 8. Dauern die Verhandlungen mehrere volle Gerichtstage hindurch, so werden obige Gebühren für jeden Gerichtstag decretirt. Es kann jedoch der Gerichtshof für die folgenden Verhandlungen eine Herabsetzung bis auf ein Dritttheil der für die erste Verhandlung bestimmten Gebühren verfügen, wenn er sich hiezu entweder wegen des Streitgegenstandes oder der Art, wie die Verhandlung gepflogen worden, veranlaßt sieht.

§. 9. Für die Anwesenheit des Anwalts bei gerichtlichen Handlungen, wo er das Interesse seiner Partie selbstthätig zu wahren hat, als bei Zeugenverhören, Beweiserhebungen jeder Art, oder bei Vortragserstattungen, nach der im Protokoll zu bemerkenden Dauer der gerichtlichen Handlung bei dem Oberhofgericht sowohl als den Hofgerichten:

bis zu zwei Stunden

Erste Klasse . . .	1 fl. — kr.
Zweite „ . . .	1 fl. 20 kr.
Dritte „ . . .	1 fl. 40 kr.
Vierte „ . . .	2 fl. — kr.

über zwei bis zu drei Stunden die Hälfte mehr, und bei noch längerer Dauer der Verhandlung eine weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen.

(Abgeändert durch §. 6 der Verordnung von 1858.)

§. 10. 1) Für die Anwesenheit bei Bestimmung des Tags, an welchem die Sache in der öffentlichen Sitzung zu verhandeln ist;

2) für Anhörung des Urtheils, auch wenn es in der nämlichen Sitzung, wo die Verhandlung vorging, verkündet wurde, passiren außerdem:

in erster Klasse	. .	— fl. 15 kr.
„ zweiter „	. .	— fl. 30 kr.
„ dritter „	. .	— fl. 45 kr.
„ vierter „	. .	1 fl. — kr.

(Abgeändert durch §. 7 der Verordnung von 1832.)

Dieselben Ansätze finden statt, für jede Verrichtung in der Sache, welche während einer Sitzung eintritt, z. B. Erklärung auf Fristbitte, Anrufen u. s. w., insbesondere auch Anwesenheit bei Entscheidungseiden oder andern Eiden, wo die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. nicht sogleich erfolgt.

§. 11. Für schriftliche Erklärungen, oder Bemerkungen, welche während oder zum Behuf der mündlichen Verhandlungen (§. 1115 der Proz.-Ordn.)* eingereicht werden, findet außer Abschriftsgebühr und Stempel kein eigener Ansatz statt.

(* Jetzt §. 1077 der Proz.-Ordn.)

§. 12. Die Obergerichts-Procuratoren haben diejenigen Antheile an den Gebühren, welche in der Taxordnung §. 21 und 22 bei der Taxe der Gewalthaber bezeichnet sind, in allen Fällen zu beziehen, wo sie bevollmächtigt sind, es wäre denn, daß sie sich über eine andere Art der Honorirung ihrer Arbeiten mit ihrer Partei vereinbart hätten.

In Ermanglung einer Vereinbarung gelten folgende nähere Bestimmungen:

§. 13. Wenn ein bei einem Gerichtshof als Vertreter zuge-

lassener Rechtsgelehrter von einer Partei bevollmächtigt ist, so zieht derselbe die ganze Gebühr für alle mündlichen Vorträge, die er gehalten und alle Vergütungen für persönliche Verrichtungen, die er vorgenommen; hat aber in seiner Abwesenheit der Procurator einen Vortrag gehalten, oder eine Verrichtung vorgenommen, so zieht dieser die ganze Gebühr hiefür.

Justizministerialerlaß vom 9 Februar 1838, Nr. 673, Oberhofgerichtliche Jahrbücher, neue Folge V. S. 16): Nach §. 12 der Verordnung vom 10 Juli 1832 haben die Obergerichtsprocuratoren allgemein diejenigen Antheile an den Gebühren zu beziehen, welche die Taxordnung §. 21 und 22 als Taxe der Gewalthaber bezeichnet. Da nun die mündlichen Vorträge an die Stelle der früheren Schriftsätze getreten sind, und der Procurator statt der Durchsicht der Schriften nunmehr seine Assistenz bei dem mündlichen Vortrage zu leisten hat, so ergibt sich, eben weil die Procuratoren ganz im Bezuge der bisherigen Gebühren bleiben sollen, daß denselben in Ermanglung anderweiter Vereinbarung für die wirkliche Assistenz ein Fünftheil der Gebühr zu verwilligen sei, welche der Schriftverfasser, der einen Vortrag hält, dafür bezieht. Von selbst versteht es sich, daß der Schlußsatz des §. 15 hierbei zur Anwendung kommt.

§. 14. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen treten, auch in Ansehung der in den §§. 128, 129 und 130 der Proz.-Ordn.* zum Schriftverfassungsrecht zugelassenen Personen ein.

(* Jetzt §§. 124—126 vergl. mit §. 1067, Abs. 2 der Proz.-Ordn.)

§. 15. Hat aber eine Partei einen Bevollmächtigten in einer Sache bestellt, in der ihm das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht, oder vertritt eine Partei sich selbst, ohne daß sie sich in einem der in den §§. 128 — 130 benannten Fälle befindet, so hat der Anwalt auch die Befugniß, für die mündliche Ausführung des Bevollmächtigten oder der Partei selbst eine Vergütung anzurechnen.

Wenn deßhalb keine Vereinbarung getroffen ist, so hat der Gerichtshof dieselbe nach den Umständen, jedoch nicht unter ein Viertheil des ganzen für die mündliche Verhandlung decretirten Betrags zu bestimmen.

Bei allen andern Verrichtungen, wobei der Anwalt anwesend ist, hat er die ganze Taxe anzusprechen.

Die in diesem Falle, so wie in den Fällen des §. 13 und 14

in die Kosten verurtheilte Partei hat jedoch mehr nicht zu ersetzen, als die einfache Gebühr, die sich ergeben haben würde, wenn der Gegentheil sich nur einer einzigen Person zu seiner Vertretung bedient hätte.

Karlsruhe, den 10. Juli 1832.

Justiz-Ministerium.
v. Gulat.
vdt. Baurittel.

IV. Verordnung v. 19 Januar 1838, R.B. Nr. 5.

Die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen betreffend.

Um mehrfachen Anständen über die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen zu begegnen, und deren Maaß mit den übrigen Ansätzen der Verordnung vom 10. Juli 1832 (Reg.-Bl. Nr. 39) in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 18. d. M. hierdurch verordnet:

1) Wenn der Anwalt mit der Partie keine besondere Uebereinkunft getroffen hat, so bezieht er als Diät nach dem Diätenreglement vom 30. Juli 1804, Nr. 1, §. 9 täglich drei Gulden, darf aber für Reisekosten, außerdem nur noch den Fuhrlohn, nach Billigkeit und gehöriger Bescheinigung der wirklichen Verwendung, so wie in den sieben Monaten vom Oktober bis April, soferne die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, für Feuerung ein Zehntel der Diät anrechnen.
(Abgeändert durch §. 14 der Verordnung von 1858.)

2) Nebstdem ist der Anwalt berechtigt, die geordnete Taxe für das von ihm besorgte Geschäft, so wie eine besondere Versäumnißgebühr als Entschädigung für den mit der Reise verbundenen Zeitverlust zu verlangen.

Letztere Gebühr wird in nachstehender Weise bestimmt:

a) Erfolgt die Reise in einer Sache, die bei Amt anhängig ist, oder werden soll, so bezieht der Anwalt für jeden halben Tag, an welchem er kein mit eigener Taxe be-

lohntes Geschäft vornimmt, das Doppelte der in Nr. 10 der Taxordnung von 1803, und §. 5, Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1832 festgesetzten Abwartgebühr von 45 kr., mithin Einen Gulden 30 kr. Umgekehrt bezieht derselbe:

b) für jeden halben Tag, an welchem er eine Geschäftstaxe verdient, neben dieser nur die einfache Abwartgebühr mit 45 kr.

c) Auf gleiche Weise ist er in Sachen, welche bei einem Obergericht anhängig sind oder werden sollen, für jeden halben Tag, an dem er keine Geschäftstaxe verdient, das Doppelte der im §. 9 der Verordnung vom 10. Juli 1832 bestimmten Abwartgebühr, sonach in Sachen:

Erster Klasse	2 fl. — kr.
Zweiter „	2 fl. 40 kr.
Dritter „	3 fl. 20 kr.
Vierter „	4 fl. — kr.

dagegen aber:

d) neben einer Geschäftstaxe für den halben Tag nur die einfache Abwartgebühr oder in Sachen:

Erster Klasse	1 fl. — kr.
Zweiter „	1 fl. 20 kr.
Dritter „	1 fl. 40 kr.
Vierter „	2 fl. — kr.

anzusetzen befugt.

3) Sobald der Anwalt sich in Geschäften seiner Partie aus seinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Versäumnißgebühr für einen halben Tag ansprechen. Wenn seine Abwesenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Versäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft jedoch soll er nur dreiviertel Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der sonst zulässigen Versäumnißgebühren anrechnen dürfen.

4) Letzteres gilt in jedem Fall, wo der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geschäft zu besorgen ist, hin- und wieder nach Hause reist, und dabei eine Strecke Wegs von

wenigstens sechs Stunden (nach der Beilage zum Reg.-Bl. vom 24. Oktober 1828, Nr. 21),* Hin- und Herreise zusammengerechnet, zurücklegt. Beträgt die Wegstrecke über zehn Stunden, so passirt stetshin eine ganze Diät und ebenso die Versäumnißgebühr für den vollen Tag.

(* Neues Straßenlängeverzeichniß Reg.-Bl. 1852 Nr. 33; Nachtrag dazu Reg.-Bl. 1857, Nr. 62.)

5) Besorgt der Anwalt auf einer Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Rechtssachen für eine oder mehrere Partieen, so darf er Diät und Versäumnißgebühr nur einmal ansetzen, und hat sie daher nach Verhältniß auf die verschiedenen Rechtssachen zu vertheilen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

vdt. H. Lamey.

V. Verordnung v. 17 März 1851, R.B. Nr. 22.

Die Gebühren der Anwälte in Strafsachen und beim mündlichen Verfahren in Civilsachen betreffend.

In Folge höchsten Erlasses aus Großh. Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 521 wird zur Ergänzung und theilweisen Abänderung der für Anwälte bestehenden Gebührenordnung Folgendes bestimmt:

I. Für Strafsachen.

§. 1. Wenn ein Angeschuldigter selbst einen Vertheidiger wählt, so kann die Größe des Honorars für Letzteren durch Uebereinkunft bestimmt werden.

Justizministerialerlaß vom 28. Januar 1858 Nr. 680 (Annalen der bad. Gerichte XXIV. Seite 415): Was zunächst die Frage betrifft, ob es Anwälten, welche die Vertretung einer Person in Strafsachen freiwillig übernehmen, gestattet sei, in Anwendung des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1851 über die Gebühren der Anwälte

sich bei Uebernahme des Geschäfts vom Clienten die Zusage machen zu lassen, daß dieser sie nach den Bestimmungen der Taxordnung von 1803 belohnen wolle, so muß diese Frage bejaht werden.

Bezüglich der weitern Frage dagegen, ob Anwälte, welche durch Hinweisung auf die Taxordnung von 1803 ihre Gebühren in Strafsachen regelten, von dem Gerichte eine Decretur derselben und zwar nach der Taxordnung von 1803 verlangen könnten, so muß man diese Frage verneinen; vielmehr kann nur, sofern der Client die von seinem Vertheidiger aufgestellten Ansprüche etwa zu überspannt finden sollte, das in §. 2 der Verordnung vom 17. März 1851 vorgeschriebene Verfahren Platz greifen.

§. 2. Gedinge, welche ein offenbar übertriebenes Honorar für den Anwalt festsetzen, können, vorbehaltlich des dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle, auf Antrag des Schuldners von dem betreffenden Strafgericht auf ein billiges Maaß herabgesetzt werden.

§. 3. Beim Mangel eines Vertrags haben die Gerichte:

1) bei einer Verhandlung vor den Hofgerichten und dem Oberhofgericht eine Gebühr von drei bis sieben Gulden für einen Sitzungstag oder für eine schriftliche Vertheidigung oder Rekursausführung,

2) bei einer Verhandlung vor dem Geschwornengericht eine Gebühr von fünf bis zehn Gulden für einen Sitzungstag, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und die Dauer der Verhandlung zu genehmigen.

§. 4. Bei mehreren durch den nämlichen Anwalt vertretenen Angeschuldigten oder bei Vertagungen der Sache darf nur die einfache Gebühr des §. 3 in Ansatz gebracht, bei ihrer Bestimmung jedoch auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

§. 5. Neben diesen Gebühren dürfen nur die nothwendigen baaren Auslagen und die Vergütungen für nothwendige Reisen nach dem hiefür bestehenden Tarif in Ansatz gebracht werden.

§. 6. Hat die Staatskasse nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Kosten der Vertheidigung zu bestreiten, so werden dem Anwalte, ohne Rücksicht auf die nach §. 1 etwa abgeschlossenen Verträge, die nach §. 3 genehmigten Gebühren und die nothwendigen Auslagen bezahlt.

Bekanntmachung der Seekreis-Regierung vom 23 Febr. 1855, (V.-Bl. d. Seekr. Nr. 3:) Das Großh. Justizministerium hat unterm 29 November 1851, Nr. 12,128 mit Bezug auf die §§. 352, 355 und 358 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung vom 17 März 1851, Reg.-Bl. Nr. 22 verfügt:

1) Die von amtswegen bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren dann aus der Amtskasse anzusprechen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder wenn er im Falle der Verurtheilung unvermögend ist.

2) Die von den Angeschuldigten bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren in diesen beiden Fällen gleichfalls aus der Amtskasse zu beziehen, jedoch nur dann, wenn die Vertheidigung nothwendig war, worüber in jeder einzelnen Sache der urtheilende Gerichtshof bei Festsetzung der Gebühren sich aussprechen wird.

Zu einem Vorschuß der Anwaltsgebühren für vermögliche Verurtheilte ist die Staatskasse nicht verpflichtet.

Inzwischen hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 13 Februar 1855, Nr. 2009, genehmigt, daß die Vertheidigungskosten auch für vermögliche Verurtheilte dann auf die Amtskasse vorschüßlich übernommen werden, wenn das Gericht den Vertheidiger von amtswegen bestellt hatte.

II. Für bürgerliche Streitigkeiten.

§. 7. Werden beim mündlichen Verfahren Partievorträge, namentlich der im §. 218 der Prozeßordnung bezeichneten Art, schriftlich eingereicht, so erhält der Anwalt für dieselben neben den nothwendigen Auslagen in keinem Falle mehr als die Rezeßgebühr. Werden sie von einem auswärtigen Anwalt zu Protokoll gegeben, so findet für die Reise keinerlei Vergütung statt, ausgenommen, wenn dieselbe aus besondern Gründen als unumgänglich nothwendig dargestellt werden kann.

Justizministerialerlaß vom 14 Dezember 1852, (Verordn.-Bl. des Unter-Rhn.-K. Nr. 35): In Folge wahrgenommener Zweifel über den Sinn des §. 7 der Verordnung vom 17 März 1851 über die Gebühren der Anwälte (Reg.-Bl. Nr. 22) sieht man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

1) Auch beim mündlichen Verfahren können einzelne Prozeßhandlungen schriftlich vorgenommen werden (§. 218 der Proz.-Ordn.), z. B. Klagen, Aufstellung der Appellationsbeschwerden. Um nun zu verhüten, daß diese gesetzliche Befugniß zu unnöthiger Vermehrung der Kosten Anlaß gebe, bestimmt der erste Satz des gedachten §. 7, daß

der Anwalt für schriftliche Vorträge im mündlichen Verfahren nur die Receßgebühr und den Ersatz der nothwendigen Auslagen anzusprechen habe.

2) Um den Zweck möglichster Kostenersparung beim mündlichen Verfahren zu erreichen, war ferner auf einen mit den vorigen genau zusammenhängenden Punkt Bedacht zu nehmen. Auswärtige Anwälte konnten nämlich an die Gerichtssitze reisen, um Vorträge der bezeichneten Art mündlich abzugeben, während sie dieselben ebensogut hätten schriftlich abfassen und einsenden können. Da solche Reisen in der Regel (seltene Ausnahmsfälle abgerechnet) auf keiner Nothwendigkeit beruhen, ja nicht einmal irgend einen Nutzen für die Parteien darbieten würden, so bestimmt der zweite Satz des §. 7, daß der Anwalt eine Vergütung der unnöthigerweise verursachten Reisekosten nicht erhalten — mithin, wie im ersten Falle, nur die Receßgebühr beziehen solle.

Der zweite Satz des §. 7 bezieht sich nach seinem Wortlaute (indem die Worte „werden sie", d. h. Parteivorträge der im ersten Satz bezeichneten Art „zu Protokoll gegeben" deutlich die Verbindung der beiden Sätze bezeichnen) wie nach seiner angegebenen Absicht auf die nämliche Gattung von Vorträgen, wie der erste Satz, nämlich auf solche, die auch im mündlichen Verfahren nach der Wahl der Partei schriftlich oder mündlich abgegeben werden können.

Keineswegs aber bezieht sich dieser Satz auf den Fall, wenn ein auswärtiger Anwalt in Folge einer an ihn ergangenen Ladung zu einer zwischen beiden Theilen zu pflegenden Verhandlung persönlich vor Gericht erscheint. In solchem Falle hat der Anwalt unzweifelhaft von seinem Auftraggeber Vergütung der Reisekosten anzusprechen. Ob und inwiefern aber diese Kosten in dem Sinne als nothwendig zu erachten seien, daß sie die unterliegende Partei ihrem Gegner zu ersetzen habe, dies hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach der Beschaffenheit der Sache zu erwägen und zu entscheiden (§. 169 der Proz.-Ordn.)

Die Großh. Bezirksämter haben sich hiernach künftig zu achten. Denselben wird bei diesem Anlasse empfohlen, der Prüfung der Gebührenverzeichnisse stets die gehörige Sorgfalt zu widmen, um die Parteien gegen ungesetzliche Anforderungen zu schützen. Die Großh. Hofgerichte werden vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und des §. 1206 der Proz.-Ordn. darauf sehen, daß die Amtsrichter auch in dieser Beziehung ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen, und werden gegen Säumige mit angemessenen Strafmitteln einschreiten.

(Abgeändert durch §. 15 der Verordnung von 1858.)

§. 8. In Rechtsstreitigkeiten, welche die Appellationssumme nicht erreichen, beträgt die Receßgebühr einen Gulden, und es dürfen darin neben den Auslagen keine anderen Arten von Gebühren aufgerechnet werden, als die in den §§. II., III., IV. und X. der Beilage zur Obergerichtsordnung bezeichneten.

§. 9. Appellationsverhandlungen vor dem Untergerichte werden gleich andern Verhandlungen vor dem Untergerichte belohnt.

Karlsruhe, den 17. März 1851.

Großh. Justizministerium.

Stabel.

vdt. Ullmann.

VI. Verordnung v. 1 Juli 1858, R.B. Nr. 32.

Die Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 782, wird bezüglich der Anwaltstaxen in bürgerlichen Streitsachen hiemit verordnet:

§. 1. Zur Bestimmung der Ansätze der Taxen für die Arbeiten der Anwälte werden sieben Taxklassen aufgestellt.

Zur I. Klasse gehören die Sachen, deren Streitwerth nicht volle 150 fl.
„ II. Klasse diejenigen, deren Streitwerth 150 fl. jedoch nicht volle 500 fl.
„ III. „ „ „ „ 500 fl. „ „ „ 1000 fl.
„ IV. „ „ „ „ 1000 fl. „ „ „ 5000 fl.
„ V. „ „ „ „ 5000 fl. „ „ „ 10000 fl.
„ VI. „ „ „ „ 10000 fl. „ „ „ 50000 fl.
beträgt; in die VII. Klasse gehören die Sachen mit einem höhern Streitwerthe.

Diese Taxklassen gelten fortan für alle Gebührenansätze, welche nach dem Streitwerthe zu berechnen sind, also auch für die Arrha. Bezüglich der Sachen unter 50 fl. bleibt es in jeder Beziehung bei der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 (Reg.-Bl. Nr. 22.)

§. 2. Für die Bestimmung des Streitwerthes ist das Sportelgesetz vom 13 Mai 1856 (Reg.-Bl. Nr. 21) maaßgebend.

§. 3. Die Arrha beträgt in der

	beim Amtsgericht.	Hofgericht.	Oberhofgericht.
I. Klasse	1 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.	5 fl.
II. "	2 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.	7 fl.
III. "	3 fl. — kr.	6 fl. 30 kr.	10 fl.
IV. "	4 fl. — kr.	8 fl. — kr.	12 fl.
V. "	5 fl. — kr.	10 fl. — kr.	15 fl.
VI. "	6 fl. — kr.	12 fl. — kr.	18 fl.
VII. "	8 fl. — kr.	16 fl. — kr.	24 fl.

§. 4. Die Receßgebühr beträgt in der

I. Klasse	2 fl. — kr.
II. "	2 fl. 30 kr.
III. "	3 fl. — kr.
IV. "	3 fl. 30 kr.
V. "	4 fl. — kr.
VI. "	4 fl. 30 kr.
VII. "	5 fl. — kr.

§. 5. Für die mündliche Ausführung einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten beträgt die Gebühr:

a. für die ganze Verhandlung der Hauptsache

in der I. Klasse	2 — 5 fl.
" " II. "	4 — 6 fl.
" " III. "	5 — 8 fl.
" " IV. "	6 — 15 fl.
" " V. "	8 — 20 fl.
" " VI. "	9 — 27 fl.
" " VII. "	12 — 36 fl.

b. für einen Nebenpunkt

in der I. Klasse	1 — 4 fl.
" " II. "	2 — 5 fl.
" " III. "	4 — 6 fl.
" " IV. "	5 — 12 fl.

in der V. Klasse	. . . . .	6 — 15 fl.	
„ „ VI. „	. . . . .	7 — 18 fl.	
„ „ VII. „	. . . . .	9 — 22 fl.	

§. 6. Die Gebühr des §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 10 Juli 1832 (Reg.-Bl. Nr. 39) wird bestimmt:

für die I. Klasse auf	.	1 fl. 12 kr.
„ „ II. „ „	.	1 fl. 40 kr.
„ „ III. „ „	.	2 fl. — kr.
„ „ IV. „ „	.	2 fl. 30 kr.
„ „ V. „ „	.	3 fl. — kr.
„ „ VI. „ „	.	3 fl. 30 kr.
„ „ VII. „ „	.	4 fl. — kr.

§. 7. Die Gebühr des §. 10 der gedachten Verordnung wird bestimmt:

für die I. Klasse auf	.	— fl. 20 kr.
„ „ II. „ „	.	— fl. 36 kr.
„ „ III. „ „	.	1 fl. — kr.
„ „ IV. „ „	.	1 fl. 12 kr.
„ „ V. „ „	.	1 fl. 30 kr.
„ „ VI. „ „	.	2 fl. — kr.
„ „ VII. „ „	.	3 fl. — kr.

§. 8. Die Gebühr für die Hauptschriften beträgt bei den Amtsgerichten und den Hofgerichten für den Bogen

in der I. Klasse	. . .	1 fl. 12 kr.
„ „ II. „	. . .	1 fl. 40 kr.
„ „ III. „	. . .	2 fl. — kr.
„ „ IV. „	. . .	2 fl. 30 kr.
„ „ V. „	. . .	3 fl. — kr.
„ „ VI. „	. . .	3 fl. 30 kr.
„ „ VII. „	. . .	4 fl. — kr.

beim Oberhofgerichte die Hälfte mehr.

§. 9. Die Gebühr für die Zwischenschriften beträgt für den Bogen

in der I. Klasse	. . .	1 fl. — kr.

in der	II.	Klasse . . .	1 fl.	12 kr.
„ „	III.	„	1 fl.	40 kr.
„ „	IV.	„	1 fl.	50 kr.
„ „	V.	„	2 fl.	— kr.
„ „	VI.	„	2 fl.	30 kr.
„ „	VII.	„	3 fl.	— kr.

§. 10. Für einfache Anrufen ist die Gebühr 20 kr., für Contumacialanrufen 36 kr.

§. 11. Für Abschrift kommen 10 kr. vom Bogen in Ansatz.

§. 12. Für Vollmacht ist die Gebühr 1 fl. 15 kr., beim Oberhofgericht 1 fl. 45 kr.

§. 13. Die Gebühr für Schreiben (§. IX. der Taxordnung) beträgt 1 fl.

§. 14. Die Diät beträgt 4 fl.

§. 15. Der erste Satz des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 findet auf Klag- und Appellationsbeschwerdeschriften keine Anwendung.

§. 16. In dem Verfahren des 33ten Titels der Proz.-Ordn. findet weder Arrha noch Vollmachtgebühr statt, in dem Verfahren des 47ten Titels finden keine höheren Ansätze als die der I. Klasse statt.

§. 17. Die Anticipationsgebühr kommt nicht mehr in Ansatz.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großh. Justizministerium.

v. Stengel.

vdt. Bingner.

Anhang.

Tabellarische Uebersicht der Anwaltsgebühren.

I. Civilsachen.	Feste Taxen		Taxklassen.													
			I. bis 150 fl.		II. bis 500 fl.		III. bis 1000 fl.		IV. bis 5000 fl.		V. bis 10,000 fl.		VI. bis 50,000 fl.		VII. darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Allgemeine Gebühren.																
1) Arrha,																
überhaupt nur von 50 fl. an, und nicht bei Zahlbefehlen:																
a. bei Amtsgerichten .	—	—	1	30	2	30	3	—	4	—	5	—	6	—	8	—
b. bei Hofgerichten . .	—	—	3	—	4	30	6	30	8	—	10	—	12	—	16	—
c. beim Oberhofgericht .	—	—	5	—	7	—	10	—	12	—	15	—	18	—	24	—
Bei Beschwerdeführungen stets nur I. Klasse.																
Bei Mandatsaufkündigung des Anwalts nur die Hälfte.																
2) Vollmacht,																
ebenfalls nur von 50 fl. an, und nicht bei Zahlbefehlen, einschließlich der Vorlage (außer bei Appellaten):																
a. bei Amtsgerichten und Hofgerichten . . .	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. beim Oberhofgericht .	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Deservitorium,																
am Schlusse der Instanz nebst Uebergabe:																
a. bei Amtsgerichten und Hofgerichten . . .	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. beim Oberhofgericht .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Laufe der Instanz wegen Mandatsaufkündigung nur 2/3 hievon.																

I. Civilsachen.	Feste Taxen		Taxklassen.													
			I. bis 150 fl.		II. bis 500 fl.		III. bis 1000 fl.		IV. bis 5000 fl.		V. bis 10,000 fl.		VI. bis 50,000 fl.		VII. darüber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Schriftsätze.																
1) Hauptschriften, einschließlich der Zeugenbeweisartikel und Fragstücke:																
a. bei Amtsgerichten und Hofgerichten . . .	—	—	1	12	1	40	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—
b. beim Oberhofgericht .	—	—	1	48	2	30	3	—	3	45	4	30	5	15	6	—
Beim mündlichen Verfahren vor Untergerichten, außer für Klagen und Appellationsbeschwerdeschriften, nur die Receßgebühr.																
2) Zwischenschriften, ohne Rechtsausführungen: . .	—	—	1	—	1	12	1	40	1	50	2	—	2	30	3	—
3) Fristgesuche und Restitutionsbitten,																
a. ohne Grundangabe (soweit statthaft) . . .	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. mit Begründung (sofern getrennt vorkommend)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Bei Verhinderung des Anwalts passirt keine Gebühr.)																
4) Anrufen,																
a. Contumacialanrufen .	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Beförderungsbitten (einschließlich der Schreibgebühr)	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Schreiben an die Partei nach Verkündung eines Beweiserkenntnisses oder Urtheils, oder bei einer obergerichtlichen Fixation, sowie aus besonders zu bescheinigenden Gründen .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Abschriftsgebühren für den Bogen zu 18 Zeilen von je 36 Buchstaben	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Auch zu Manualakten nach Bedürfniß.)																

I. Civilsachen.	Feste Taxen		Taxklassen.													
			I. bis 150 fl.		II. bis 500 fl.		III. bis 1000 fl.		IV. bis 5000 fl.		V. bis 10,000 fl.		VI. bis 50,000 fl.		VII. darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Mündliche Verhandlungen.																
I. Bei Untergerichten.																
1) Receßgebühr																
für mündliche Erklärungen oder Rechtsausführungen . . .	—	—	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—	4	30	5	—
Unter 50 fl. nur 1 fl.																
2) Abwartgebühren																
a. bei Receßanhörung oder sonstiger Wahrung der Interessen der Partei bis zu 1/2 Tag . . .	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. bei Eidesabnahmen, Urkundenvorlagen und ähnlichen Akten von kurzer Dauer	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bei Obergerichten.																
1) Vortragsgebühr																
a. in der Hauptsache von	—	—	2	—	4	—	5	—	6	—	8	—	9	—	12	—
bis zu	—	—	5	—	6	—	8	—	15	—	20	—	27	—	36	—
b. für Nebenpunkte von	—	—	1	—	2	—	4	—	5	—	6	—	7	—	9	—
bis zu	—	—	4	—	5	--	6	—	12	—	15	—	18	—	22	—
(Der Gerichtshof decretirt die Gebühr nach billigem Ermessen.)																
2) Anwesenheitsgebühr,																
a) bei Vortragserstattungen, Beweiserhebungen u. dgl.																
bis zu 2 Stunden .	—	—	1	12	1	40	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—
von 2—3 Stunden	—	—	1	48	2	30	3	—	3	45	4	30	5	15	6	—
(Bei längerer Dauer weitere Erhöhung nach richterlichem Ermessen.)																
b) Bei Fixationen, Urtheilsverkündungen, Eidesabnahmen u. dgl. . . .	—	—	—	20	—	36	1	—	1	12	1	30	2	—	3	—

I. Civilsachen.	Feste Taxen		Taxklassen. I. bis 150 fl.		II. bis 500 fl.		III. bis 1000 fl.		IV. bis 5000 fl.		V. bis 10,000 fl.		VI. bis 50,000 fl.		VII. darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
D. Gänge und Reisen.																
1) Ganggebühr am Wohnsitz des Anwalts, sofern nicht in einer Taxe begriffen, und überhaupt nur in Sachen von mindestens 50 fl. Werth	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Auswärtige Verrichtungen, soweit keine besondere Uebereinkunft vorliegt, und nur in Sachen von mindestens 50 fl. Werth,																
a) Diät, täglich	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Fuhrlohn:	nach Auslage.															
c) Feuerung von Oktober bis April täglich	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Versäumnißgebühr für jeden halben Tag																
α. Neben einer Geschäftstaxe in untergerichtlichen Sachen	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in obergerichtlichen Sachen	—	—	1	12	1	40	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—
β. Ohne Geschäftstaxe in untergerichtlichen Sachen	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in obergerichtlichen Sachen	—	—	2	24	3	20	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—
Für jede Entfernung vom Wohnsitz passirt wenigstens 1/2 Diät und Versäumnißgebühr; bei zeitiger Rückkehr im Tage 3/4.																

I. Civilsachen.	Feste Taxen		Taxklassen.													
			I. bis 150 fl.		II. bis 500 fl.		III. bis 1000 fl.		IV. bis 5000 fl.		V. bis 10,000 fl.		VI. bis 50,000 fl.		VII. darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
E. Procuratoren.																
1) Bei Schriftsätzen																
als Gebührenantheil per Bogen 1/5, nämlich																
a. von Hauptschriften																
α) bei Hofgerichten . .	—	—	—	14	—	20	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48
β) beim Oberhofgericht .	—	—	—	21	—	30	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12
b. von Zwischenschriften	—	—	—	12	—	14	—	20	—	22	—	24	—	30	—	36
2) Für Assistenz																
bei mündlichen Vorträgen von Rechtsanwälten neben der vollen diesen zukommenden Gebühr noch weiter 1/5, also																
a. in Hauptsachen . von	—	—	—	24	—	48	1	—	1	12	1	36	1	48	2	24
bis zu	—	—	1	—	1	12	1	36	3	—	4	—	5	24	7	12
b. bei Nebenpunkten von	—	—	—	12	—	24	—	48	1	—	1	12	1	24	1	48
bis zu	—	—	—	48	1	—	1	12	2	24	3	—	3	36	4	24
F. Substituten.																
1) Einreichungsgebühren vom Stück:																
a) bei Hauptschriften . . .	—	—	—	30	—	40	1	—	1	30	1	30	1	30	1	30
b) bei Zwischenschriften . .	—	—	—	15	—	20	—	30	—	45	—	45	—	45	—	45
c) Bei sonstigen Eingaben . .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Uebersendungsgebühren:	Die Hälfte der obigen Taxen.															
3) Mündliche Tagfahrten:	Die Hälfte der Gebühren des Hauptanwalts. (Vgl. Seite 81.)															

	fl.	kr.
II. Criminalsachen.		
A. Bei den Hofgerichten und dem Oberhofgericht.		
Für schriftliche Vertheidigungen oder Rekursausführungen, sowie für jeden Tag einer mündlichen Verhandlung	3— 7	—
B. Bei Schwurgerichten.		
Für jeden Sitzungstag	5—10	—
III. Administrativsachen.		
A. Schriftsätze.		
1) Einfache Vorstellungen (Begnadigungsbitten, Suppliken u. dgl.) ohne Rücksicht auf die Bogenzahl	½—1	—
2) Mit Rechtsausführungen für jeden Bogen . .	1	—
ferner Abschriftsgebühren „ „ „ . . .	—	10
B. Akteneinsicht.		
Bei Rekursen gegen Erkenntnisse . . . . . (nebst Ersatz der Registraturgebühren.)	—	30

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Anwaltstaxordnung für das Großherzogthum Baden

Karlsruhe 1858